30 MÄR. 2021

rfsm fnpg
Réseau fribourgeois de santé mentale
Freiburger Netzwerk für psychische Gesundheit

Centre de psychiatrie forensique – Zentrum für forensische Psychiatrie
Unité d'expertises psychiatriques - Abteilung für psychiatrische Begutachtung

4027

EINSCHREIBEN

Staatsanwaltschaft StA
Frau Christina Dieu-Bach
Staatsanwältin
Liebfrauenplatz 4
Postfach
1701 Freiburg

Prof. Dre med. Isabelle Gothuey
Prof. tit. clin.
Klinische Titularprofessorin
Médecin directrice
Ärztliche Direktorin

Dr Armin Kratzel
Médecin directeur adjoint
Stv. ärztlicher Direktor

SIWF ISFM
établissement de formation postgraduée certifié 2021

SIWF ISFM
zertifizierte Weiterbildungsstätte 2021

Secteur de psychiatrie et de psychothérapie pour adultes

Bereich für Erwachsenenpsychiatrie und -psychotherapie

Dr med. Rigobert Hervais Kamdem
Médecin adjoint
Leitender Arzt

Secrétariat
Sekretariat
V/réf-I/Ref
N/réf-U/Ref ANVO/siso

Villars-sur-Glâne, den 10. März 2021

Psychiatrisches Gutachten

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin

Mit Schreiben vom 07.12.2020 erteilten Sie uns den Auftrag,

Herrn Mischa Aeberhard

geboren am 31.12.1997

unsteten Aufenthalts

Beistand: Herr Jan Gisi, Soziale Dienste, Alpenstrasse 26, 3627 Heimberg

forensisch-psychiatrisch zu begutachten.

Im Gutachten soll zu den Fragen nach einer psychischen Störung, der Schuldfähigkeit, der Rückfallgefahr und einer allfälligen Massnahme nach dem Strafgesetzbuch Stellung genommen werden.

Das vorliegende Gutachten stützt sich auf:

- Telefonate mit den Referenzen (Therapeuten, Beistand, Familienmitglieder, etc.);
- ärztliche Berichte;
- Ihre uns zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Aufklärung des Exploranden

Vor Beginn der Untersuchung wurde der Explorand über den Zweck, die Fragestellung und den Ablauf der Begutachtung, ferner über sein Aussageverweigerungsrecht sowie über die eingeschränkte Schweigepflicht des Referenten aufgeklärt. Er entband die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht.

Inhalt

Aktenauszug **4**

Angaben des Exploranden **12**

Angaben des Expl. zu seiner derzeitigen Befindlichkeit 12

Angaben des Expl. zu seiner biografischen Anamnese 12

Angaben des Expl. zu seiner psychiatrischen Anamnese 13

Angaben des Expl. zu seiner medizinischen Anamnese 13

Angaben des Expl. zum Konsum psychotroper Substanzen 13

Angaben des Expl. zur Medikamentenanamnese 14

Angaben des Expl. zu seiner sozialen Situation 14

Angaben des Expl. zur Sexualanamnese 15

Angaben des Expl. zu den Deliktvorwürfen 20

Fremdauskünfte **21**

Auszüge aus dem Arztbericht Dr. med. R. Kobelt 21

Auszüge aus dem Arztbericht Dr. Jucker 24

Auszüge aus dem Arztbericht Dr. Pavlovic 25

Auszüge aus dem Austrittsbericht Psychiatriezentrum Münsingen 26

Auszüge aus dem Austrittbericht Klinik Selhofen 28

Untersuchung **30**

Psychiatrische Untersuchung 30

Diagnosen nach ICD-10 ..... **33**

Zusammenfassung, Diskussion und Schlussfolgerungen **34**

Beantwortung Ihrer Fragen: **47**

Aktenauszug

Aktuelle Tatvorwürfe

Gemäß Ausdehnungsverfügung vom 30.06.2020 werden Herrn Mischa M. Ae. (im Folgenden M. Ae.) die Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie Schändung im September / Oktober 2019 (genaues Datum unbekannt), (Strafklage Vanessa Spohr vom 22.11.2019) vorgeworfen.

Laut Anzeigerapport vom 07.01.2020, habe Herr M. Ae. von der Geschädigten Frau Spohr Vanessa Nacktbilder aufgenommen und diese ohne Einwilligung des Opfers am 22.11.2019 auf der Pornoseite „pornhub.com" veröffentlicht.

Laut polizeilicher Einvernahme des Opfers vom 22.11.2019 habe dieses am Tag der Einvernahme von einer unbekannten Person über Facebook den Hinweis erhalten, dass auf der Webseite „pornhub" Nacktbilder von ihr zu sehen seien. Sie sei diesem nachgegangen und habe um ca. 11:00 Uhr die Richtigkeit der Angabe auf der entsprechenden Seite verifizieren können. Sie habe Herrn M. Ae. verdächtigt und ihn nach wiederholtem telefonischem Kontakt ohne Erfolg zur Rede stellen wollen. In weiterer Folge habe der Beschuldigte per SMS geantwortet, dass er die Bilder gelöscht habe. Er habe ihr mitgeteilt, dass er mit seiner Aktion nur sehen wollte, wie andere User auf diese Fotos reagieren würden.

Laut polizeilicher Einvernahme als Beschuldigter vom 11.12.2019 hat Herr M. Ae. zu Protokoll gegeben, dass er zum Tatzeitpunkt, dem 22.11.2019, Bilder von der Geschädigten auf der Webseite „pornhub.com" ohne deren Einverständnis hochgeladen hat. Er habe diese mit nicht mehr erinnerbarem Datum mit seinem Mobilfunktelefon bei der Geschädigten zu Hause gemacht, als er vorübergehend dort gewohnt hat. Man sei einmal vom „Saufen" nach Hause gekommen und habe sich schlafen gelegt. Die Geschädigte sei leicht betrunken gewesen. Herr M. Ae. habe diese Gelegenheit ausgenutzt, um die ihm zur Last gelegten Bilder aufzunehmen. Das Opfer sei nur „so halb" zugedeckt gewesen. Er habe dann die Decke ganz beiseitegeschoben und dem Opfer zwischen die Beine gefasst, damit man etwas mehr sehe und „drei Fotos" aufgenommen. Das Opfer habe dabei nichts gemerkt. Bei einer anderen Gelegenheit, während das Opfer ein Bad genommen habe, bei welchem der Beschuldigte mit Einverständnis der Geschädigten zusehen durfte, hat der Beschuldigte weitere Bilder („vier, fünf oder ein paar mehr") ohne Wissen des Opfers aufgenommen und

diesem auch nicht von deren Existenz erzählt. Der Beschuldigte hat zugegeben, dass er in weiterer Folge die Bilder auf die ang. Webseite am genannten Datum, ohne Einverständnis und Wissen der Geschädigten hochgeladen hat. Er habe das kompromittierende Material am Folgetag wieder gelöscht, nachdem er von der Kenntnisnahme durch die Geschädigte fernmündlich erfahren habe. Der Beschuldigte hat ferner das Opfer angelogen, dass nur die Bilder mit den Aufnahmen in der Badewanne echt seien und er die anderen aus dem Netz heruntergeladen habe.

Das Motiv seiner Tat konnte Herr M. Ae. nicht angeben; auch habe er das Ausmaß seiner Handlung zu jener Zeit nicht verstanden. Der Beschuldigte hat den Verdacht geäußert, dass es mit der geistigen Welt der Geister und Dämonen zu tun haben könnte. Seiner Auffassung zufolge existiere diese. Vorangehend habe ihn sein Vater diesbezüglich aufmerksam gemacht. Er habe schließlich eine gläubige Frau aufgesucht, die festgestellt habe, dass Dämonen und Geister ihn v.a. in den ihm zur Last gelegten sexuellen Taten geleitet hätten. Er habe selber keine Kontrolle und Entscheidungsfreiheit mehr gehabt.

Laut staatsanwaltlicher Einvernahme am 14.09.2020 hat seine Mutter ihm das weitere Wohnrecht aufgrund psychischer Probleme nicht länger gewährt. Die Geschädigte Frau Spohr habe ihm dann Obdach bei ihr zuhause angeboten von Oktober 2018 bis Februar 2019.

Der Beschuldigte hat den Vorwurf bestätigt, dem leicht betrunkenen und schlafenden Opfer die Hose und Unterwäsche heruntergezogen, an das Geschlechtsteil gefasst und auseinandergezogen, um davon bessere Nacktfotos machen zu können und diese im November 2019 auf das Internetportal „pornhub.com" geladen zu haben. Das Opfer habe seinen Ausführungen zufolge, die Berührung nicht bemerkt. Motiv für den Upload auf die genannte Seite konnte er keines angeben. Jedoch sei er durch die Zurückweisung durch das spätere Opfer sehr frustriert gewesen, da er sich zu jener Zeit nach einem intimen Kontakt zu einer Frau gesehnt habe. Er dachte sich, dass er es sich hole, wenn er es schon nicht bekomme.

Gemäß Ausdehnungsverfügung vom 30.06.2020 werden Herrn M. Ae. Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Beschimpfung, üble Nachrede (Strafklage Silja Margot Haldemann vom 23.03.2020; Verfahren BM 20/17633), vorgeworfen.

Laut Anzeigerapport vom 23.04.2020 hat der Beschuldigte mehrere pornografische Bilder der Geschädigten Frau Silja Margot Haldemann am 03.03.2020 durch digitale Bildmanipulation erstellt, indem er das Porträt der Geschädigten durch Fotomontage einer Pornodarstellerin aufgesetzt und diese später auf drei Pornoseiten verbreitet und andere User dazu motiviert hat, weitere Bilder von der Geschädigten zu erstellen, nachdem er diesen weiteres Bildmaterial der Geschädigten zur Verfügung gestellt hätte.

Frau Silja Margot Haldemann war Beiständin des Beschuldigten und hatte arbeitsbedingt regelmäßigen Kontakt zu ihm. Sie hat bis zum 29.02.2020 beim Sozialdienst Heimberg gearbeitet. Die Geschädigte wurde durch ihren ehemaligen Arbeitgeber, Sozialdienst Heimberg, auf die online gestellten Bilder aufmerksam gemacht. Diese hat sich daraufhin auf der Polizeiwache Münsingen gemeldet.

Laut polizeilicher Einvernahme vom 21.04.2020 zeigte sich der Beschuldigte geständig, die Bilder erstellt und auf den Webseiten „cumonprintedpics.com" unter seinem Benutzernamen „Loverboy9721" sowie auf „pornhub.com" und „xhmaster.com" veröffentlicht zu haben. Mit der Aufforderung „Make tributes of her, more fakes and cumshots. For making fakes ask me per pm for her face pics" wollte er bezwecken, dass andere ebensolche herstellen und ihm zusenden. Die Bilder habe er nur zur Masturbation erstellt. Im erregten Zustand leide er unter einem Kontrollverlust und könne nicht ausschließen, weitere derartige Taten zu begehen. Es sei, als lege sich ein Schalter in ihm um, als sei er nicht mehr bei Verstand und blende auch die Moral aus, um seinen Trieb zu befriedigen. Einen zusätzlichen Kick erfahre er, indem er die Bilder auf eine Pornowebseite hochlade. Er habe schon einmal Bilder dieser Art von einer anderen Person erstellt und verbreitet. Herr M. Ae. gab abschließend zu Protokoll, dass er das Problem erkenne und sich Hilfe suchen möchte.

Laut staatsanwaltlicher Einvernahme am 14.09.2020 hat der Beschuldigte den Vorwurf bestätigt, Bilder seiner früheren Beiständin Frau Silja Margot Haldemann digital manipuliert, fotomontiert und am 03.03.2020 auf Erotikseiten veröffentlicht zu haben. Ferner hat er die gemachten Aussagen im Rahmen der polizeilichen Anhörung am 21.04.2020 bestätigt.

Gemäß Ausdehnungsverfügung vom 30.06.2020 werden Herrn M. Ae. unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Strafklage von Frau Corinna Wuethrich vom 31.03.2020) vorgeworfen.

Laut Anzeigerapport vom 18.06.2020 hat der Beschuldigte Herr M. Ae. den Vorwurf zwei Bilder von der Geschädigten Frau Wüthrich Corinna, ohne ihr Wissen auf die Pornoseite „cumonprintedpics.com" hochgeladen zu haben, bestätigt.

Die Geschädigte hat am 31.03.2020 zu Protokoll gegeben, dass sie am selben Tag durch eine Freundin davon erfahren habe. Ein Foto sei ein ehemaliges WhatsApp-Profilbild, das andere eines mit ihrer Freundin in einem Restaurant, welches unbemerkt aufgenommen worden sei.

Laut polizeilicher Einvernahme vom 18.06.2020 hat der Beschuldigte zugegeben, dass er die entsprechenden Bilder ohne Einverständnis der Geschädigten und ehemaligen Kollegin auf die genannte Webseite hochgeladen hat. Ein Motiv konnte der Beschuldigte allerdings nicht angeben. Er glaube jedoch, dass es einen zweiten Mischa M. Ae. gebe, der keine Moral hat und seine sexuellen Bedürfnisse befriedigt haben möchte.

Laut staatsanwaltlicher Einvernahme am 14.09.2020, hat der Beschuldigte den Vorwurf Bilder von der Geschädigten Frau Wüthrich Corinna digital manipuliert und am 31.03.2020 im Internet auf Erotikseiten veröffentlicht zu haben, bestätigt. Ferner bestätigte er die gemachten Aussagen im Rahmen der polizeilichen Anhörung am 18.06.2020.

Gemäß Ausdehnungsverfügung vom 30.06.2020 werden Herrn M. Ae. Pornografie (Verfahren Kanton Bern, Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben; BA 19 172) i.b. Konsum, Hochladen und Verbreiten von Dateien mit kinderpornographischem und anderem Inhalt mit Mobiltelefon vorgeworfen.

Laut Anzeigerapport vom 17.12.2019 hat der Beschuldigte Herr M. Ae. an insgesamt drei Orten mehrere illegale Dateien pädophilen Inhalts in das Netz hochgeladen und sich dabei der Verbreitung harter Pornografie mit tatsächlichen sexuellen Handlungen mit Minderjährigen nach StGB Art. 197 Abs. 4 Satz 2, strafbar gemacht.

Laut delegierter polizeilicher Einvernahme vom 09.05.2019 hat der Beschuldigte den Vorwurf kinder- wie auch tierpornographisches Material über sein Mobiltelefon im Zeitraum zwischen dem 31.05.2018 und dem 24.02.2019 heruntergeladen und weitergeleitet zu haben, bestätigt.

Der Beschuldigte ist bereits im Vorfeld wegen verbotener Pornographie straffällig geworden und am 10.01.2019 hierfür verurteilt worden.

Laut Urteil vom 10.01.2019 des Regionalgerichtes Oberland wurde der Beschuldigte der Pornografie mehrfach begangen in Heimberg, Courtepin sowie an anderen Orten durch

1. Herstellen von rund 13700 Bild- und 8 Videodateien, die tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen darstellen bzw. zum Inhalt haben, 120 Bilddateien, die nicht tatsächliche (virtuelle) sexuelle Handlungen mit Minderjährigen darstellen sowie 150 Bilddateien, die sexuelle Handlungen mit Tieren zum Inhalt haben, in der Zeit vom 31.12.2015 bis zum 17.11.2016
2. Anbieten von rund 1360 Bilddateien, die tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen darstellen in der Zeit vom Sommer 2014 bis zum 17.11.2016
3. Besitz von rund 13700 Bild- und 8 Videodateien, die tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen darstellen bzw. zum Inhalt haben, 120 Bilddateien, die nicht tatsächliche (virtuelle) sexuelle Handlungen mit Tieren zum Inhalt haben, in der Zeit vom 31.12.2015 bis zum 17.11.2016;

Und in Anwendung der Artikel: 34, 42 Abs. 1 und 4,51 und 7 Abs. 3 lit. C StGB (in der bis am 31.12.2017 gültigen Fassung) 44, 47, 49 Abs. 1, 93,106 sowie 197 Abs. 4 und 5 StGB 426 Abs. 1 Strafprozessordnung

verurteilt:

Zu einer Geldstrafe von 230 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 6'900.00

Die vorläufige Festnahme von 1 Tag wird im Umfang von 1 Tagessatz auf die Geldstrafe angerechnet.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt,

unter Anordnung der Bewährungshilfe für die Dauer der Probezeit.

Zu einer Verbindungsbusse von CHF 900.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 30 Tage festgesetzt.

Zu einem Tätigkeitsverbot mit Dauer von 10 Jahren für jede berufliche und jede organisierte außerberufliche Tätigkeit, die einen regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst.

Zu den auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 3'667.00 (Gebühr Gericht CHF 1'000.00, Gebühr Untersuchung CHF 2'667.00 und Auslagen von CHF 915.00 (Auslagen Untersuchung CHF 915.00), insgesamt bestimmt auf CHF 4'582.00.

Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 600.00. Die reduzierten Verfahrenskosten betragen damit CHF 3'982.00.

„Die zu jenem Zeitpunkt verhängte Strafe scheint ihn von der Begehung von weiteren, gleichgelagerten Delikten nicht abgehalten zu haben. Er hat vielmehr im Wissen um die Strafbarkeit seines Handelns noch während der Probezeit wiederum Dateien mit kinderpornographischem Inhalt nicht nur konsumiert, sondern auch weiterverbreitet und fühlt sich ganz offensichtlich von sexuellen Darstellungen von Kindern angezogen." (Zitiert nach Staatsanwalt Herrn L. Büttiker in der Verfügung vom 10.05.2019)

Vorstrafen und Leumund

Dem Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister vom 28.05.2020 ist zu entnehmen:

Strafuntersuchungen

1. 03.04.2019: Staatsanwalt des Kantons Freiburg
   Tatart 1: Pornografie
2. 15.01.2020: Staatsanwaltschaft des Kantons Freiburg
   Tatart 1: Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte
3. 27.04.2020: Regionale Staatsanwaltschaft Bern – Mittelland
   Aktenz: BM 20/17633 LEG
   Tatart 1: Üble Nachrede
   Tatart 2: Beschimpfung

Urteile

10.01.2019 Regionalgericht Berner Oberland, Thun, Aktenz: PEN 18 380
Harte Pornographie (tatsächliche Handlungen mit Minderjährigen) (Mehrfache Begehung) StGB 197/4/2 Eröffnet und mit Rechtskraft: 10.01.2019
21.06.2014 - 17.11.2016
Harte Pornographie (Konsum, tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen) (Mehrfache Begehung) StGB 197/5/2
31.12.2015 - 17.11.2016
Konkurrenz (mehrere gleichartige Strafen) 49/1STGB

Tätigkeitsverbot nach Art. 67 Abs. 3a StGB
Tätigkeitsverbot für die Dauer von 10 Jahren für jede berufliche und jede organisierte außerberufliche Tätigkeit, die einen regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst.
Grunddauer: 10 Jahre
Wirksam ab: 10.01.2019
Das Verbot ist voraussichtlich wirksam bis und mit: 09.01.2029

Geldstrafe 230 Tagessätze zu 30 CI IF / Bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre
Busse 900 CHF
Untersuchungshaft 1 Tag
Bewährungshilfe

Verlauf von Massnahmen / Strafvollzug und weitere behördliche Angaben

Laut Information über Fallabschluss angeordnete Bewährungshilfe vom 17.06.2020 sind noch während der ihm auferlegten Probezeit unter Anordnung der Bewährungshilfe auf zwei Jahre, verhängt am 10.01.2019 durch das Regionalgericht Berner Oberland, drei weitere Strafverfahren gegen Herrn M. Ae. hängig geworden. Die Zusammenarbeit mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) sowie der Forensik Praxis Bern trug nicht zur Verminderung der Delinquenz bei und man gehe davon aus, dass Herr M. Ae. ohne weitere Maßnahmen weiterhin deliktisch tätig sein wird. Herr M. Ae. hat seine Termine bei der Bewährungshilfe zunächst nicht wahrgenommen. Erst nach mehrmaligen Kontaktversuchen sei es zu einem ersten Gespräch und in weiterer Folge zu einem regelmäßigen Kontakt gekommen. Aufgrund der Corona-Pandemie seien in weiterer Folge nur noch Telefongespräche geführt worden. Eine persönliche Begleitung durch die Institution Autismus Klinik sei aber gewährleistet gewesen.

Angaben des Exploranden

Angaben des Expl. zu seiner derzeitigen Befindlichkeit

Herr M. Ae. berichtet, dass das aktuelle Verfahren gegen ihn nicht so sehr auf seine Stimmung drücke. Durch die Anzeigen sei er aber überlegter und einsichtiger geworden. Am liebsten wolle er seine Taten vergessen, da er sich keine Vorwürfe machen und unbeschwerter leben möchte. Gedanken mache er sich dennoch darüber, was ihn strafrechtlich erwartet. Er benennt eine Freiheitsstrafe von ca. einem Jahr, eine stationäre oder ambulante therapeutische Maßnahme, der er folgen müsse, bis er geheilt sei. Zum gegebenen Zeitpunkt sei er das jedoch noch nicht. Er habe vor kurzem ein Gespräch mit seinem Beistand geführt. In diesem wurde dem Exploranden mitgeteilt, dass sein Kontostand mittlerweile ein Soll aufweise und er warten müsse, bis er wieder das Geld der IV bekomme. Sein finanzieller Engpass hat auch dazu geführt, dass Herr M. Ae. sich das Zugticket zum Untersuchungsgespräch nicht leisten konnte.

Angaben des Expl. zu seiner biografischen Anamnese

Her M. Ae. ist mit seiner jüngeren Schwester Sarina bis im 2006 bei seinen Eltern in Heimberg aufgewachsen. Der Kontakt zu ihr sei problematisch verlaufen. Er sei ihr gegenüber dominant aufgetreten bis hin zu impulsdurchbrüchigem Verhalten im Sinne körperlicher Gewalt. In jenem Jahr trennten sich seine Eltern und Herr M. Ae. habe in den darauffolgenden Jahren bei seiner Mutter gelebt. Die Scheidung sei 2008 vollzogen worden, ein Umstand, der vom Klienten als Entlastung erlebt wurde. Laut den vorliegenden Akten muss es sich wohl um dysfunktionale familiäre Verhältnisse gehandelt haben, welche am Exploranden nicht spurlos vorübergegangen sind. Im Kindergarten bis Anfang Oberstufe sei er in jeder Klasse gemobbt worden. Der Grund mag der Diagnose des Asperger-Syndroms zuzuschreiben sein. Es habe sich viel Frust in ihm aufgestaut, welchen er primär bei sich zuhause zunächst gegenüber der Schwester und später auch gegenüber seiner Mutter artikuliert habe. Die sich daraus ergebenden Konflikte führten schließlich dazu, dass er in der achten Schulklasse, bei zwei unterschiedlichen Gastfamilien lebte. Nach seinem Schulabschluss konnte er für ein Jahr auf dem Bauernhof der Gastfamilie arbeiten. Unter Mithilfe der IV trat er im Sommer 2014 in die Berufsbildungsstätte PROF-in in Courtepin ein und beendete dort im Sommer 2018 erfolgreich ein EBA zum Landschaftsgärtner. Er absolvierte im Anschluss (November 2018) ein vierwöchiges Praktikum beim BECO / GEWA in Bern. In weiterer Folge habe sich Herr M. Ae. zwar um eine Stelle bemüht, sei aber an diversen Anforderungen und Voraussetzungen der

ausgeschriebenen Stellen gescheitert. Er habe sich aus Frust darüber nicht weiter gekümmert und sich einfach auf das Einkommen der IV verlassen. Herr M. Ae. bezieht eine IV Rente, seit 01/20 zu 75 %. Seine ehemalige Beiständin habe auch Ergänzungsleistungen beantragt.

Angaben des Expl. zu seiner psychiatrischen Anamnese

Der Explorand kommt im Rahmen dieses Gutachtens ein weiteres Mal mit Psychiatern in Kontakt. Die Angaben stützen sich weitestgehend auf Arzt- und klinische Austrittsberichte. Herr Dr. Kobelt, FA für Kinder- und Jugendliche habe beim Exploranden im Alter von 8 Jahren die Diagnose des Asperger-Syndroms gestellt und ihn weiterhin betreut. Die Symptomatik habe sich derart ausgewirkt, dass er zwischen Kindergarten und Oberstufe keine Freunde gehabt habe. Auch im familiären Umfeld sei man aufgrund seiner Wutausbrüche überfordert und die Schwester gar Opfer geworden, sodass der Explorand bei zwei Gastfamilien platziert werden musste. Der Explorand befand sich vom 22.06.2020 – 15.08.2020 in stationärer und vom 17.08.2020 – 02.10.2020 in teilstationärer Behandlung im Psychiatrie Zentrum in Münsingen (PZM). Im Anschluss vom 06.10.20 bis zum 03.11.20 in der Klinik Selhofen stationär. Wir verweisen auf die entsprechenden Austrittsberichte. Die ambulante Anschlussbehandlung wurde in der psychiatrischen Psychiatrie der UPD organisiert. Herr M. Ae. nimmt zum gegeben Zeitpunkt dort ambulante Gespräche bei Frau Bosshardt (?) wahr. Während der Zeit seiner Bewährung (siehe Urteil vom 20.01.2019) erfolgten drei Rückfälle (siehe auch Angaben im Abschlussbericht des BVD).

Angaben des Expl. zu seiner medizinischen Anamnese

Herr M. Ae. leidet seit seinem dreizehnten Lebensjahr unter einem epileptischen Anfallsgeschehen. Wir verweisen auf den entsprechenden Arztbericht von Dr. Pavlovic. Unter entsprechender Medikation sei er stabil, allerdings zeige er sich zu seiner Medikation manchmal inadhärent. Am 25.12.20 sei es zu einem erneuten Anfall gekommen.

Angaben des Expl. zum Konsum psychotroper Substanzen

Herr M. Ae. verfügt über eine gesunde und kritische Einstellung hinsichtlich der Einnahme psychoaktiver Substanzen. Er habe bis zum heutigen Zeitpunkt mit Ausnahme von Alkohol, keine entsprechenden Rauschmittel konsumiert. Alkohol konsumiere er als Genuss- mitunter aber auch als Rauschmittel im Kollegenkreis. Er habe allerdings zu jeder Zeit die Kontrolle über seinen Konsum, auch habe er in Zeiten der Abstinenz kein starkes Verlangen danach und es zeigten sich ferner auch keine Entzugserscheinungen. Zum Tatzeitpunkt

der ihm zur Last gelegten vermeintlichen Schändung an Frau Spohr, habe er ca. 1 Liter Bier sowie mehrere Shots an superalkoholischen Getränken konsumiert. An jenem Abend sei er gut angetrunken gewesen.

Angaben des Expl. zur Medikamentenanamnese

Aktuelle Medikation laut Arztbericht seines Neurologen Herrn Welter, Thun, datiert vom 30.12.2020:

- Levetiracetam 1000 mg 1-0-1-0
- Valproat chrono 500 mg 2-0-2-0
- Temesta 1 mg zum sofortigem Gebrauch bei ersten Hinweisen auf ein epilieptisches Geschehen.

Herr M. Ae. habe Concerta 54 mg, verordnet aufgrund seines Asperger-Syndroms im Alter von 17 Jahren abgesetzt.

Der Explorand hat den Akten zufolge ein antidepressiv wirksames Medikament mit der Begründung, er sei nicht an einer Depression erkrankt, abgelehnt. Dieses sei auch in triebhemmender Indikation angeboten worden, wobei diese für den Referenten nicht nachvollziehbar ist.

Angaben des Expl. zu seiner sozialen Situation

Herr M. Ae. habe in den letzten Jahren einen unsteten Lebenswandel mit mehrmals wechselnden Aufenthaltsorten geführt. Den Zeitraum zwischen Oktober 2018 bis Ende Februar 2019 habe er bei Frau Vanessa Spohr und deren Eltern verbracht. Im Anschluss habe er ein weiteres halbes Jahr bei einem Kollegen im Schönberg gewohnt. Ein weiteres Mal bei Frau Spohr für einen Monat, zuletzt und aktuell im Hotel/Restaurant Hüsi in Freimettigen. Dort habe er ein Zimmer und lebe alleine. Der Explorand verbringe dort einen Großteil seiner Zeit mit Schlafen, Gamen und anderem Medienkonsum. Er verbringe ca. 3 Stunden im Netz. Wir gehen allerdings davon aus, dass er real sehr viel länger Medien konsumiert, zumal er keinem Hobby und auch sonst keinen regelmäßigen Aktivitäten nachgeht. Strafrechtliche Inhalte spielten im Moment keine Rolle. Er habe nur noch wenige Kollegen, zu denen er Kontakt habe, da seine bisherigen Kollegen aufgrund seiner Tat(en), allen voran der Schändung an Frau Vanessa Spohr, keinen Kontakt mehr zu ihm wünschen. Sie hätten ihn auch auf diversen Social media blockiert. Der Kontakt zu seinen Eltern hingegen sei gut und man zeige auch Verständnis für seine Situation.

Angaben des Expl. zur Sexualanamnese

Familiäre sexuelle Sozialisation

Sexuelle Aufklärung

Herr M. Ae. habe sich bereits vor der schulischen Sexualerziehung im Internet mit dem Thema beschäftigt und sei dabei auf Pornoseiten gelangt. Dies sei sein erster Kontakt mit entsprechendem Material gewesen. Er habe das Bild- und Videomaterial als lustig empfunden, sei dafür aber von seiner Mutter getadelt worden. Von seinen Eltern habe es keinerlei aktive Sexualerziehung gegeben.

Partnerschaft und Sexualität der Eltern

Herr M. Ae. habe die Partnerschaft seiner Eltern zunehmend als problematisch und belastend empfunden. Es habe sehr viel Streit zwischen seinen Eltern gegeben und er wie auch seine Schwester hätten stark darunter zu leiden gehabt. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass es sich wohl um ein dysfunktionales Familiengefüge gehandelt haben muss. Herr M. Ae. habe vom Sexualleben seiner Eltern nichts mitbekommen.

Thematisierung von Sexualität in der Familie (v.a. Umgang mit Scham und Grenzen)

Herr M. Ae. gibt an, dass das Thema der Sexualität in der Familie nicht wirklich besprochen wurde.

Körperliche sexuelle Entwicklung

Zeitpunkt und Erleben der Pubertät:

Die sekundären Geschlechtsmerkmale (Behaarung und Stimmbruch) seien im Alter von 13 Jahren aufgetreten. Zu jenem Zeitpunkt sei auch ein verstärktes Interesse am anderen Geschlecht aufgekommen. Die Phase des Heranreifens habe er im Großen und Ganzen als ereignislos und unproblematisch wahrgenommen.

Erkrankungen

Erkrankungen an den Sexualorganen, Missbildungen und Operationen habe es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Geschlechtskrankheiten

Dem Aufgebot seines Hausarztes zwecks entsprechender Abklärung inkl. Hormonbestimmung (ausbleibender Bartwuchs) ist der Explorand nicht nachgekommen.

Entwicklung der Geschlechts- und sexuellen Identität

Selbstbild bzgl. körperlicher und psychosozialer Geschlechtsidentität

Herr M. Ae. zeigt in seinen Gesprächen keinerlei Hinweise auf eine abweichende körperliche oder psychosoziale Geschlechtsidentität. Er ist für einen Mann typisch gekleidet und zeigt keinerlei Verhaltensweisen, welche an das weibliche Geschlecht erinnern liessen. Auch beschreibt sich der Patient als Mann und hat davon konkrete Vorstellungen, wie man als solcher zu sein habe. Diese entsprechen weitgehend dem Klischee des typischen Mannes, welches nach wie vor in der Mehrheit der Bevölkerung verwurzelt zu sein scheint.

Geschlechtsrollenverhalten und sexuelle Orientierung

Herr M. Ae. fühlt sich in seiner Geschlechtsrolle als Mann wohl. Er definiert einen Mann als extrovertiert, bestimmend, dominant, der Mann gebe vor « so und so läufts », sei aber auch bis zu einem gewissen Teil kompromissbereit. Auf die Frage des Referenten, ob er sich auch so verhalten würde, distanziert sich der Explorand bis zu einem gewissen Masse, gibt dann aber an, dass er sich so verhalten würde, wie es ihm zustehe. Es zeigt sich, dass Herr M. Ae. auf Frauen, die « naiv » sind, recht gereizt reagiert. Eine nähere Exploration führt zur Aussage, « wenn diese in bestimmten Bereichen naiv seien ». Er beschreibt naive Mädchen als leichtgläubig und unkritisch. Leichte Opfer an denen er sich hemmungsloser zeigen würde, seien diese für ihn nicht.

Seine sexuelle Orientierung ist heterosexuell ausgerichtet.

Sexuelle Fantasien jeweils in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter

Herr M. Ae. berichtet von mehrmaligen ersten sexuellen Erfahrungen im Alter von 5 - 6 Jahren mit seiner Schwester. Nachdem man sich auf einem Heuboden gegenseitig erkundet habe, habe seine Schwester ihm versprochen, man würde das Spiel wiederholen. Als Herr M. Ae. dann wieder daran Interesse bekam, habe seine Schwester abgelehnt. Daraufhin habe er ihr offen gedroht, sodass man das Spiel wiederaufgenommen habe. Bereits zu jener Zeit habe er den Wunsch verspürt, die Sexualpraktik eines Cunnilingus

auszuführen, könne es sich aber bis heute nicht erklären, wie er in so einem jungen Alter dazu gekommen sei.

Im Alter von 16 Jahren habe sich erstmals das Interesse an kinderpornografischen Inhalten gezeigt. Diesem ist er auch intensiv nachgegangen und hierfür am 10.01.19 verurteilt worden. Kinder im Alter von 10 Jahren z.B. würden ihn im Alltag im gekleideten Zustand nicht erregen. Sehr wohl aber, wenn er ein pornografisches Bild eines Mädchens sehe, welches in einer aufreizenden Pose sein Geschlecht exponiere. Es komme dann vor, dass sich « ein Schalter in ihm umlege » und sein Trieb in diesem Moment nach unmittelbarer Befriedigung verlange. Er sei in Zuständen wie diesen nicht mehr er selber. Er betrachte dann das entsprechende Bild und fantasiere, wie sich das Mädchen an seinem Genitale händisch oder mit einem Sexspielzeug reibe und befriedige. Dadurch angestachelt masturbiere er und sein Verlangen sei dann nur noch auf Orgasmus ausgerichtet. Aktuell werde er von präpubertären Mädchen im Alter von 14 - 16 Jahren erregt, die allerdings bereits ausgebildete Brüste haben müssten, welche er betasten wolle. Er beschreibt sich in diesem Zusammenhang als « hebephil ».

Beginn, Frequenz und Praktiken der Selbstbefriedigung

Herr M. Ae. berichtet, dass er im Alter von ca. 11 Jahren begonnen habe zu masturbieren. Anfangs noch sehr häufig, die Frequenz habe dann im weiteren Verlauf aber etwas nachgelassen. Seine erste Ejakulation habe er im Alter von ca. 12 Jahren gehabt. Eine abartige Praktik der Onanie habe er nicht. Recht zeitnah sei dann das Interesse zunächst an unspezifischem Porno hinzugekommen. Dieser als Vorlage zur Masturbation. Im Alter von 16 Jahren Kinderporno mit einhergehender Fantasie und Masturbation.

Entwicklung und Erleben sexueller Kontakte

Erster Schwarm

Herr M. Ae. sei in der sechsten Klasse in eine Mitschülerin « verknallt » gewesen. Zu dieser Zeit habe er erstmals Intimität erfahren, sich geküsst und auch eine Erektion verspürt. Dates, wie sie durch eine Grosszahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen praktiziert werden, habe er nie keine vereinbart. Auch verwende er keine entsprechenden Plattformen bzw. kenne diese gar nicht.

Petting und Geschlechtsverkehr

Petting habe er erstmals im Kleinkindalter mit seiner Schwester betrieben. (s.o.). Seinen ersten Geschlechtsverkehr habe er im Alter von 16 Jahren in einem Bordell vollzogen. Es sei eine nicht sonderlich schöne Erfahrung gewesen. Das Bordell habe er bisher ca. 6 – 7 Mal besucht. Gewalt habe zu keinem Zeitpunkt eine Rolle gespielt.

Beziehungsanamnese inkl. der sexuellen Erfahrungen

Beginn, Dauer, Ausgestaltung und Erleben von Partnerschaften

Herr M. Ae. habe bisher noch keine feste Freundin gehabt und auch keine Beziehung geführt. Seine Vorstellung davon entspricht dem Durchschnitt der kulturellen Norm. Man vertraue einander, sei füreinander da, tausche Liebe und Aufmerksamkeit aus.

Detaillierte, explizite Exploration bzgl. verschiedener paraphiler Tendenzen

Herr M. Ae. gab an, dass er nicht als Pädophiler gelte, er sei vielmehr „hebephil" und fühle sich von präpubertären Kindern im Alter von 14 - 16 Jahren angezogen. Er habe bei der Betrachtung entsprechender pornografischer Bilder die Fantasie, an die Brüste sowie an das weibliche Genitale zu langen und diese zu massieren. Diese Fantasie beflügle seinen Trieb und er masturbiere sich bis hin zum Orgasmus. Es lege sich zu diesem Zeitpunkt ein Schalter in ihm um und er erliege seinen Sinnen. Er sei sich der Illegalität bewusst, aber sein Verlangen sei in diesem Moment so stark, dass er dies beiseiteschiebe und nur noch das Ziel der Befriedigung vor Augen habe. Der Geschlechtsakt habe in seiner Fantasie bisher noch keine Rolle gespielt. Das Interesse am Konsum sodomitischer Sexualpraktiken sei aus purer Neugierde entstanden. Er habe damals einige Bilder betrachtet, heute interessiere ihn das aber nicht mehr so sehr wie zu jener Zeit. Auch hier habe der Reiz des Verbotenen eine Rolle gespielt.

Pornografie Konsum (Art und Häufigkeit)

Herr M. Ae berichtet, dass er im Alter von ca. 14 Jahren erstmals Pornografie konsumiert habe. Mit 16 Jahren sei er erstmals mit Kinderpornografie in Kontakt gekommen und habe Gefallen daran gefunden. Er habe über mehrere Stunden pro Tag entsprechendes Material angeschaut, sei dadurch stark erregt gewesen und habe sich zu diesem befriedigt bis ihn nach ca. 3 Jahren die Polizei abgeholt habe und ihn mit seinen Aktivitäten konfrontiert habe. Er sei sich bewusst gewesen, dass seine Aktivitäten gesetzeswidrig waren. Einen «hands-on»-Kontakt zu Kindern und / oder präpubertierenden Kindern habe es nie gegeben.

Internetsexualität (z.B. Chatkontakte, Tauschbörsen)

Herr M. Ae. sei seinen sexuellen Bedürfnissen großteils durch den Konsum pädophiler Netzinhalte in Form von Bildern und Videomaterial nachgekommen. Auch habe er sich für den Austausch in Form von Chatkontakten mit Gleichgesinnten interessiert, da diese Form der Kommunikation aber kostenpflichtig war, habe er davon abgesehen. Er habe in Kontakt mit einem deutschen Staatsbürger gestanden, um mit diesem entsprechendes Material auszutauschen, allerdings habe er von diesem keine weitere Rückmeldung erhalten.

Konsum von Alkohol, Drogen und sexuellen Stimulantien im Zusammenhang mit Sexualität (auch zum Zeitpunkt der begangenen Straftaten)

Weder anamnestisch noch zum Tatzeitpunkt, noch zum ggw. Zeitpunkt bestehe eine Einnahme sexueller Stimulantien oder Drogen. Herr M. Ae. beschreibt sich unter dem Einfluss von Alkohol als gelassener, lockerer und enthemmter. Der Kontakt zu Frauen gelinge ihm leichter, aber er bleibe anständig und könne eine Zurückweisung als solche auch akzeptieren. Im Vorfeld der M. Ae. zur Last gelegten Schändung an Frau Vanessa Spohr habe man zusammen erhebliche Mengen Alkohol konsumiert. Auch der Explorand habe sich berauscht, das spätere Opfer allerdings in einem Masse, sodass dieses getorkelt sei und der Explorand dieses auf „den letzten Metern" stützen musste.

Erleben sexueller oder anderer gewalttätiger Übergriffe in Kindheit, Jugend oder Erwachsenenalter (als Opfer oder Zeuge)

Herr M. Ae. sei niemals direkt sexuell missbraucht worden. Allerdings habe es Vorfälle gegeben, bei denen er sich nicht besonders wohl gefühlt habe. So sei er während er in Behandlung seines Kinder- und Jugendpsychiaters Herrn Dr. Kobelt in Behandlung stand, mehrmals in dessen Ferienhaus mit Mitpatienten eingeladen worden. Dies um die Eltern von ihren problematischen Zöglingen zu entlasten. Man habe dort auch über Sexualität und Masturbation gesprochen. Herr Dr. Kobelt habe den Exploranden und einen Mitpatienten in das Thema eingeführt und ein Massageöl bereitgestellt, währenddessen dieser daneben gesessen habe. Auch habe Herr Dr. Kobelt Massagen gegeben mit, so der Explorand, auffallend langer Stimulation des Lenden- und Gesäß Bereichs.

In der 1. Klasse, als Herr M. Ae. 7 Jahre alt war, sei er von drei Mitschülern in den Busch gezogen worden, während einer von ihnen den Exploranden intim berührt habe und ihn die anderen beiden gehalten hätten.

Sexuelle und allgemeine Delinquenz (nicht nur strafrechtlich verfolgte)

Sexuell delinquent sei der Patient eigenen Angaben zufolge nicht aufgefallen. An allgemeiner Delinquenz beschreibt Herr M. Ae., dass er im Alter von 11 Jahren einmal eine DVD gestohlen habe.

Bisherige Behandlungen bzgl. sexueller Probleme

Herr M. Ae. sei bisher nicht sexualmedizinisch behandelt worden. Psychotherapeutisch habe er allerdings während seines Aufenthaltes im PZM erste Skills zur Abwehr problematisch sexueller Verhaltensweisen erlernen können.

Angaben des Expl. zu den Deliktvorwürfen

Zum Vorwurf der Schändung an Frau Vanessa Spohr im September / Oktober 2019 (genaues Datum unbekannt), äußerte sich Herr M. Ae. dahingehend, dass er seine damalige beste Freundin ohne deren Einverständnis nur berührt habe. Er wollte ein Foto machen, um sich an dieser Vorlage selbst befriedigen zu können. Er habe die Tat nicht geplant und sich auch nicht zu diesem Zweck im Vorfeld Mut angetrunken, um später die Tat begehen zu können. Es sei spontan passiert. Die Idee, dass er diese Bilder auf eine Webseite für Pornografie uploaden könne, sei ihm erst später gekommen. Das sei ein zusätzlicher Kick für ihn gewesen, um zu sehen, welche Rück- und Wortmeldungen er von anderen Usern bekomme. Es sei ihm nicht bewusst gewesen, dass er sich durch die Veröffentlichung / Hochladen intimer Bilder strafbar gemacht habe. Es sei zu jenem Moment einfach nur moralisch verwerflich gewesen. Der Kriminalität wollte er Frau Spohr, nach Rückfrage des Referenten auch im Hinblick der Angabe sämtlicher Daten, nicht preisgeben.

Zum Vorwurf der illegalen Beschaffung von Personendaten mit anschließender Veröffentlichung betreffend Frau Corinna Wüthrich, äußerte sich Herr M. Ae. dahingehend, dass er sich keiner Schuld bewusst gewesen sei.

Zum Vorwurf der Erstellung von Fake-Bildern seiner ehemaligen Beiständin Frau Haldemann, äußerte sich Herr M. Ae. dahingehend, dass er sich auch in diesem Fall strafrechtlicher Konsequenzen ebenso wenig bewusst war wie im vorangehenden Fall. Auch habe er dabei keine monetären Interessen verfolgt.

Zum Vorwurf der Kinderpornografie äußerte sich Herr M. Ae. dahingehend, dass er diese konsumiert aber nicht hochgeladen habe.

(Anm.: Diskrepant hierzu wird in seinen Angaben der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 14.09.2020 (Zeile 137- 144) das Gegenteil protokolliert)

Fremdauskünfte

Auszüge aus dem Arztbericht Dr. med. R. Kobelt

DR.MED. R. KOBELT Facharzt für Kinder und Jugendliche

Seftigenstrasse 240, Postfach
3084 Wabern, den 29. Juni 2010

Arztbericht betreffend Mischa Aeberhard, 31.12.97, 3627 Heimberg, IV-Nr. 756.1835.3228.95

Anamnese: Familie: Mischa ist das ältere von zwei Kindern der Familie, beide Eltern sind Schweizer, keine Konsanguinität. Die Eltern haben sich vor etwa zwei Jahren getrennt, die Kinder leben bei der Mutter, haben aber regelmässig Kontakt zum Vater, beim dem der Verdacht auf ein Asperger-Syndrom geäussert wurde.

Mischa war anfangs ein unkompliziertes Kind, zufrieden, konnte sich lange und gut selber unterhalten und seine Umgebung hingebungsvoll erkunden. Eher spät, mit 3-4 Jahren, begann er ein sehr auffälliges Trotzverhalten an den Tag zu legen; er hat sich gegen jede Veränderung oder unerwartete Aufträge mit extremen Wutausbrüchen gewehrt, die weder durch Strafen noch auf andere Weise verhindert bzw. beendet werden konnten. In fremder Umgebung war er sehr scheu und zurückhaltend, hat lieber für sich alleine gespielt. Dies war nicht nur zuhause, sondern auch z.B. in der Spielgruppe der Fall, wo Mischa als Einzelgänger aufgefallen ist, trotz dem an sich vorhandenen Wunsch nach Kontakten zu anderen Kindern (siehe Bericht der Spielgruppenleiterin).
Seine Sprachentwicklung war von der Qualität her auffällig; er hatte Mühe, komplexe, verbale Aussagen zu verstehen und seine eigenen Aussagen klar verständlich zu formulieren. Anlässlich der 4-Jahreskontrolle ist die Sprachkompetenz dem damaligen Kinderarzt Dr. Christen aufgefallen (siehe dessen Zeugnis). Mischa hat ein auffälliges 'Seufern' gezeigt und seine Aussprache war noch lange schlecht verständlich.
Nach wie vor, wenn auch immer weniger oft, versteht Mischa Aussagen wörtlich. Er nimmt eher Einzelheiten wahr als den 'grossen Rahmen' und hat grosse Mühe damit, Aussagen im Kontext zu interpretieren. Viele, gleichzeitige Eindrücke verwirren ihn und er erinnert sich daher oft mehr an irrelevante Einzelheiten als an das Wichtigste. Viel besser geht es beim Beobachten, wo er sich aber leicht in Einzelheiten verliert und dann abwesend wirkt bzw. langsam arbeitet.

Mischa zeigt starke Leistungs- und Stimmungsschwankungen. Inzwischen leidet er auch unter ausgeprägten Einschlafproblemen und benötigt regelmässig Melatonin, nachdem alle anderen Massnahmen nutzlos waren.

Weiterer Verlauf:

Mischa hat die Einführungsklasse besucht, wo sich seine Schwierigkeiten fortgesetzt haben (siehe Bericht). Mischa war damals von seinem Verhalten her hochgradig auffällig, extrem abwehrend, explosiv und zeigte massive, psychoreaktive Probleme. Die Beziehung zu seinen Eltern, aber auch zu seiner gesamten Umgebung war äusserst gespannt und er wurde sehr oft bestraft. Meine ergänzenden Abklärungen haben dann rasch zur Diagnose einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung i.S. eines Asperger-Syndroms geführt: Im Marburger Asperger-Fragebogen fallen viele, typische Beobachtungen auf: Mischa zeigt kaum Interesse für gemeinsame Spiele mit anderen Kindern, wenig Blickkontakt, teilt nicht mit anderen, hat bei Spielzeugen lieber mit einzelnen Teilen gespielt als 'richtig' und lieber Dinge sortiert usw. Im Fragebogen aktueller, autistischer Merkmale liegt er mit 75% hochgradig vorhandenen Merkmalen deutlich im auffälligen Bereich, wobei alle Unterbereiche (Verhalten, Wahrnehmung und Interessen, soziales Interesse) gleichermassen betroffen sind.
Nachdem verschiedene Therapiemassnahmen eingeleitet wurden, kam es zu einer deutlichen Verbesserung sowohl zuhause als auch in der Schule. Mischa hat u.a. regelmässig und mit zunehmender Begeisterung an Gruppensitzungen in meiner Praxis und an Kinderlagern teilgenommen. Trotzdem konnten die Probleme nicht in befriedigendem Umfang kontrolliert werden, sodass Mischa nun auch noch von der Beratungsstelle Autismus der Nathalie Stiftung regelmässig begleitet wird. Auch für die dortigen Fachleute (Frau G. Köck, Herrn Klibstil) liegt bei Mischa eindeutig ein Asperger-Syndrom vor (mündliche Mitteilung).

Diagnose

Die Diagnosekriterien für autistische Störungen sind aktuell uneinheitlich und im Umbruch begriffen. Meines Wissens hat die IV bereits eine Definition übernommen, welche sich an die zu erwartende Formulierung im DSM V anlehnt, weshalb ich meine Überlegungen gemäss dem dazu aktuell vorliegenden Vorschlag formuliere.

299.00 Autism Spectrum Disorder - ASD © DSM V * Proposed Revision*
1. Klinisch signifikante, persisitierende Defizite der sozialen Kommunikation und Interaktion *(alle drei Aspekte):*

a. Ausgeprägte Defizite der nonverbalen und verbalen Kommunikation im Bereich der sozialen Interaktion

b. Mangel an sozialer Reziprozität

c. Unfähigkeit altersentsprechende, soziale Kontakte einzugehen und aufrecht zu erhalten

2. Eingeschränkte, repetitive Verhaltensmuster, Interessen und Aktivitäten *(mindestens zwei Aspekte):*

a. Stereotype motorische oder verbale Verhaltensweisen oder ungewöhnliche sensorische Eigenheiten

b. Ausgesprochenes Haften an Routinen und ritualisierten Verhaltensweisen

c. Eingeschränkte und fixierte Interessen

***3. Die Symptome müssen bereits in der frühen Kindheit erkennbar sein** (können aber erst dann voll manifest werden, wenn gestiegene, soziale Anforderungen die beschränkten Kompetenzen überfordern)*

Zusammenfassung:

Insgesamt lässt sich feststellen, dass alle erforderlichen Merkmale einer autistischen Störung vorliegen. Die spezifischen Beobachtungen und Beschreibungen dazu stammen aus unterschiedlichen Umgebungen und sowohl von Personen ohne spezifische Kenntnis (Lehrpersonen) als auch von erfahrenen Fachleuten (Nathalie Stiftung: Frau Köck, Herrn Klibstil + Praxis Dr. R. Kobelt).

Die ärztlichen Untersuchungen bei drei Kinderärzten haben keine Hinweise auf ein organisches Leiden ergeben.

Es scheint sogar eine familiäre, genetische Disposition für Asperger-Syndrom vorzuliegen, da beim Vater zumindest der Verdacht darauf ebenfalls gestellt wurde (mir liegen aber keine näheren Angaben dazu vor)

Die beobachteten Schwierigkeiten lassen sich nicht besser einer anderen psychiatrischen Diagnose zuordnen:

- Obwohl ich selber keine IQ-Messung vorgenommen habe, so schliessen die unter deutlich erschwerten Bedingungen erbrachten, teilweise doch sehr guten Leistungen in der Regelschule einen verminderten IQ aus.
- Trotz der inzwischen erfolgten Trennung der Eltern gehen aus der Anamnese keine Hinweise auf eine schwere Bindungsstörung hervor, welche die beobachteten Schwierigkeiten besser erklären könnte. Insbesondere zeigt auch die Schwester von Mischa keinerlei diesbezügliche Probleme.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Rainer Kobelt

Auszüge aus dem Arztbericht Dr. Jucker

Dr. med. Urs Jucker
FMH Kinder- und Jugend-
Psychiatrie und Psychotherapie
Laupenstrasse 8
3008 Bern
Tel. 031 / 38211'55

Bern, 5. Februar 2018

Arztbericht betreffend M. Ae. Mischa, geb. 31.12.1997 wohnhaft in 3627 Heimberg, Niesenstrasse 43.

Sehr geehrter Herr Büttiker, sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf ihr Schreiben vom 4.12.2017 und unser Telefon vom 18.12.2017.

Zu ihren Fragen:

1. Welche Diagnose(n) ist bzw. sind bekannt?
   - Asperger-Syndrom
   - Juvenile Myoklonus-Epilepsie mit lokalen und generalisierten Anfällen.

2. Welche Art von Behandlung nimmt Herr M. Ae. in Anspruch?
   Eine psychiatrisch-psychotherapeutische Begleitung in einer Frequenz von etwa einer Sitzung monatlich.

3. Laut seinen Angaben hat er das Strafverfahren wegen Pornografie Ihnen gegenüber thematisiert. Wie beurteilen Sie dies?
   Einerseits als Ausdruck des Vertrauensverhältnisses zu mir als behandelndem Arzt, da das Thema ja hochgradig schambesetzt und sozial kompromittierend ist. Des Weiteren auch als Ausdruck davon, dass er sich damit beschäftigte, wie er mit dieser Angelegenheit umgehen solle. Andrerseits wusste er, dass auch seine Eltern mich wegen dieser Angelegenheit kontaktieren würden, von daher hatte er gar keine andere Wahl, als sie bei mir zu thematisieren. Mein Eindruck war im Übrigen, dass Herr M. Ae. zwar sehr klar sah, dass er eine gesellschaftliche Regel (Gesetz) übertreten hatte, aber moralisch aus seiner Sicht gesehen nichts Schlimmes gemacht habe. In diesem Sinne schien er mir mehr damit beschäftigt, wie er mit den Folgen seiner Gesetzesübertretung umgehen könne, als damit, was an seinem Verhalten problematisch sei und ob bzw. inwiefern er an einer Veränderung desselben (psychotherapeutisch) arbeiten wolle.
4. Haben Sie weitere Bemerkungen?
   Meine Arbeit mit Herrn M. Ae. ist nicht delikt- oder veränderungsorientiert (dazu habe ich keinen Auftrag von ihm), sondern stützend bewältigungsorientiert.

Ich hoffe, mit diesen Angaben zu dienen und verbleibe mit freundlichen Grüssen

U. Jucker

Dr. med. U./Jucker

Auszüge aus dem Arztbericht Dr. Pavlovic

Praxis für Neuropädiatrie

Dr. med. Julia Pavlovic I FMH Pädiatrie Neuropädiatrie

Schlossstrasse 28
3098 Köniz

Tel 031 978 46 90
Fax 031 978 46 91

Köniz, 28.01.2013

Herr
Dr. med.
Daniel Dürr
Stationsweg 5
3627 Heimberg

Mischa Aeberhard., 31.12.1997
Blümlisalpstrasse 26, 3627 Heimberg, Tel. 033 437 75 03

Sehr geehrter Herr Dürr

Ich berichte Ihnen über oben genannten Patienten, welchen ich am 22.01.2013 untersucht habe.

Diagnose:
Juvenile Myoklonusepilepsie mit/bei:

- Morgendlichen Myoklonien
- Zustand nach insgesamt mindestens fünf kurzen generalisierten Anfällen seit April 2012
- Aktuell unter Doppeltherapie mit Lamotrigin und Levetiracetam nicht anfallsfrei (am ehesten Malcompliance)
- Familiäre Belastung
- Asperger Autismus, Behandlung mit Concerta 54 mg

Sozialanamnese: Aufgrund von sehr schwierigen Verhältnissen zu Hause (die Mutter war mit der Erziehung Mischas überfordert) ist er jetzt in einer Pflegefamilie untergebracht. Dort wird die Medikamenteneinnahme von Seiten der Pflegemutter morgens und abends kontrolliert. Insgesamt empfindet die Pflegemutter Mischa als sehr unzuverlässig, an Abmachungen könne er sich nicht immer halten, er vergesse viel, habe zu Hause wahrscheinlich eher wenig geschlafen und viel Fernsehen geschaut, sowie am Handy gespielt, da er die Regeln der Mutter nicht eingehalten habe.

Beurteilung: Bei Mischa ist im Rahmen seiner juvenilen Myoklonusepilepsie insgesamt mehrmalig zu generalisierten kurzen Anfällen gekommen, dies über den Tag verteilt, zweimalig auch nachts. Ursache dafür ist höchstwahrscheinlich eine Malcompliance, in Kombination mit Schlafentzug und Fotosensibilität.
Mischa streitet dies zwar ab, die niedrigen Medikamentenspiegel liegen dies jedoch nahe. Eine Nebenwirkung des Concertas (beschleunigter Metabolismus) ist sehr unwahrscheinlich.
Bezüglich Regelabsprache mit Fernseh- und Handykonsum bisher von Mischa nicht eingehalten, würde ich empfehlen, die Dauer auf höchstens 2 x 45 Minuten zu begrenzen und wenn möglich darauf zu verzichten, wenn es zudem zum Schlafentzug kommt.
Freundliche Grüsse.

Dr. med. Julia Pavlovic

Auszüge aus dem Austrittsbericht Psychiatriezentrum Münsingen

PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG
Klinik für Depression und Angst
T 031 720 81 11
HIN: arztberichte@pzmag.ch www.pzmag.ch
dduerr@hin.ch

psychiatriezentrum münsingen
bzw. *gemeinsam lösungen finden.*

pzm

Herr
Dr. med. Daniel Dürr
Allgemeine Innere Medizin FMH
MediZentrum Burgergut Steffisburg AG
Bernstrasse 107
3613 Steffisburg

3110 Münsingen, 02.10.2020

Austrittsbericht
Mischa Aeberhard, 31.12.1997, Jungfraustrasse 25, 3661 Uetendorf
Telefon 079 198 64 32
Hospitalisation vom 22.06.2020 bis 02.10.2020

Sehr geehrter Herr Dr. med. Dürr

Wir berichten über oben genannten Patienten, der vom 22.06.2020 - 15.08.2020 in stationärer Behandlung und vom 17.08.2020 - 02.10.2020 in teilstationärer Behandlung bei uns war. Wir haben ihn am 02.10.2020 in die Fachklinik Selhofen entlassen.

Diagnose-/ Problemliste

1 ICD-10: Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle (ICD-10: F63.8)
- Verhaltenssucht nach Pornografie, u.a. Kinderpornografie sowie Onlinesucht, ED Juni 2020
- Delinquent geworden, Bewährung aufgehoben wegen erneuter Straffälligkeit, aktuell läuft ein erneutes Strafverfahren, Gerichtsverhandlung voraussichtlich anfangs 2022

Bisherige Delikte.

1) Kinderpornographie konsumiert und in grösserer Menge auch gespeichert
2) Nacktbilder einer Kollegin gemacht und diese online gestellt
3) Pornografisch das Gesicht seiner ehemaligen Betreuerin «ergänzt» und dieses online gestellt

2 Autismusspektrumsstörung (Asperger-Syndrom) (ICD-10: F84.5)
mit 8 Jahren diagnostiziert

3 Epilepsie
Unter Orfiril und Keppra anfallsfrei

Zentral für das Bewusstwerden eigener Verhaltensautomatismen in Bezug auf den Konsum von (Kinder-)Pornografie, war für Herrn M. Ae. die Feststellung, dass vorangehend oft Frustrationserleben durch Kränkungen im interpersonellen Bereich stattfanden. Nach dieser Erkenntnis konnte mit Herrn M. Ae. ein gezieltes Skills-Training durchgeführt werden, womit er im Verlauf der Therapie zunehmend Rückfälle frühzeitig abwenden konnte. Trotzdem kam es während unserer Therapie nach unserem Wissen insgesamt zu 3 Rückfällen mit dem Konsum von

Kinderpornografie. Herr M. Ae. begann immer mehr, seine Sucht in engem Zusammenhang mit fehlender Liebe und Zuwendung in der Kindheit zu stellen. Immer wieder verfiel Herr M. Ae. jedoch in ein subjektives Krankheitskonzept, das den Einfluss von bösen Mächten beinhaltete, welche ihn - als jemand streng Gottesgläubigen - mit dem Pornografie-Konsum zum Bösen/Teuflischen verführen wollten. Die damit verbundene Abgabe der Verantwortung für sein Verhalten und die Ungültigkeit dieser Erklärung vor Gericht, konnte mit Herrn M. Ae. offen thematisiert werden.

Der bis dahin positive und motivierte Verlauf von Herrn M. Ae. wurde durch die Kündigung seines betreuten Wohnens Westwind noch während der Probezeit unterbrochen. Nach Angaben des Westwindes habe er dort Nacktfotos von einer Mitbewohnerin verlangt, was gegen die abgemachte Nulltoleranz von sexuellen Grenzüberschreitungen verstiess. Hinzu kam, dass wir Herrn M. Ae. vom stationären Rahmen ausschliessen mussten und ein Übertritt in den teilstationären Rahmen einleiteten. Dies nachdem er bei uns auf der Station wiederholt unüberlegte, sexualisierende Äusserungen gegenüber jungen Mitpatientinnen, interpretiert im Rahmen eines hohen Bedürfnisses nach Gruppenzugehörigkeit, machte. Zu keinem Zeitpunkt bestand eine akute Fremdgefährdung. Trotzdem entschieden wir uns zum Schutz für ihn und für die Mitpatientinnen für diesen Wechsel, auch aus dem Grund, weil wir nachts keine Nachtwache auf der Station beschäftigen. Nach diesen Ereignissen schien Herr M. Ae. zunehmend in sich gekehrt und sozial isoliert, darauf bedacht, keine weiteren Fehler zu machen. Er verbrachte wieder die meiste Zeit am Mobiltelefon am Gamen.

Soziales/Arbeit: Herr M. Ae. benötigt klar eine betreute Institution, die mit der forensisch-psychiatrischen Thematik umgehen kann. Bei allen Wohnanschlusslösungen sollte der Schutz für und vor jungen Mitbewohnerinnen eng mit Herrn M. Ae. thematisiert werden. Auch zentral sehen wir die Aufgleisung einer regelmässigen Tagesstruktur, Herr M. Ae. hat dafür bereits ein Angebot von einem geschützten Arbeitsplatz der UPD in der Gärtnerei erhalten.

Abschliessende Beurteilung: ...trotzdem zeigte sich, dass Herr M. Ae. einen engmaschigeren Rahmen braucht, um die Legalprognose zu erhöhen, spezifisch empfehlen wir eine Therapie in einer entsprechenden Fachklinik für Verhaltenssüchte, um so noch mehr den suchtspezifischen Aspekt der Erkrankung behandeln können (Mobiltelefonentzug, regelmässige Rückfallkontrollen, Umgang mit Suchtdruck, gänzliche Abstinenz von Pornografie, etc.).

Procedere:
Ambulante Nachbetreuung: Forensisch-Psychiatrische Dienste Bern, Herr Buser: Ein Erstgespräch hat bereits während des Aufenthaltes bei uns stattgefunden, Herr M. Ae. kann sich dort melden, um nach Austritt aus der Klinik Selhofen die ambulante Therapie zu beginnen.

Freundliche Grüsse

Dr. med. E. Jost
Oberärztin

L. Rothenfluh
Psychologin

Auszüge aus dem Austrittbericht Klinik Selhofen

KLI N I K I selhofen

Emmentalstrasse 8
Postfach 1300, 3401 Burgdorf www.selhofen.ch
Telefon 034 420 41 41 Fax 034 420 4142 info@selhofen.ch
Dr. med. Daniel Dürr
Medizentrum Burgergut

Facharzt FMH für Innere Medizin
Stationsweg 5, 3627 Heimberg

Burgdorf, 03.1 1.2020

Mischa Aeberhard, 3111211997, Alpenstrasse 26, 3627 Heimberg

Diagnose:

F63.8 Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle F84.5 Asperger-Syndrom

G40.6 Grand-Mal-Anfälle, nicht näher bezeichnet (mit oder ohne Petit-Mal)

Wir berichten Ihnen über obgenannte/n PatientIn, die/der sich vom 06.10.20 bis 03.11.20 bei uns in stationärer Behandlung befand.

Herr M. Ae. war nach mehrjährigem Krankheitsverlauf zum ersten Aufenthalt in unserer Klinik zur Behandlung seiner Online-Medienabhängigkeit (Pornographie und Handyspiele) hospitalisiert.

Als Behandlungsziele gab er an, einen gesunden Umgang mit Medien erlernen sowie herausfinden zu wollen, was ein normaler Bezug zu seiner Sexualität sein könnte und wie dies mit seinem christlichen Glauben zu vereinbaren sei. Wir verspürten bei Herrn M. Ae. einen grossen Veränderungswunsch sowie auch den Wunsch nach verlässlichen und vertrauensvollen Beziehungen. Er gab an, die Zeit in der Klinik auch für die Verbesserung seiner sozialen Fähigkeiten nutzen zu wollen. In der Auseinandersetzung mit seiner Mediensucht besprachen wir mit ihm unter anderem die Entstehung der Sucht. Er gab als Faktoren hierfür das erste Handy, Mobbing, Ausgrenzung und Schläge durch Mitschüler sowie das Abwenden fast aller seiner Freunde nach einem Delikt mit einer Kollegin an. All dies sei sehr schwierig für ihn gewesen und habe ihn in die Handysucht getrieben.

Während des gesamten Aufenthaltes bestand ein starker Wunsch nach Handykonsum. Die bei uns geltenden Regeln konnte er nur mit Mühe oder enger Begleitung einhalten. Zu Beginn der Behandlung durfte Herr M. Ae. sein Handy zwei Wochen lang nicht benutzen. Ihm fiel insbesondere dies schwer nachzuvollziehen. Wegen der auferlegten Beschränkung der Handyzeit bestand jedoch eine ausgewogene Verteilung im Tagesablauf, mit sozialen und sportlichen Aktivitäten in der Patientengruppe. Herr M. Ae. war sich dabei des positiven Effekts dieser Aktivitäten bewusst. Die Nutzung des Handys, als es wieder zeitlich begrenzt erlaubt war, entsprach allerdings weitgehend den vorbestehenden Mustern. Lediglich beim Thema

Pornographie habe er, auch mit Hilfe der langen Therapie im PZM, den Konsum auf den legalen Bereich zu beschränken gelernt. Es kam nicht zu einem Auftreten von Entzugssymptomen nach dem abrupten Stopp der Handynutzung bei Eintritt in unsere Klinik. Diagnostisch fassten wir die Erkrankung von Herrn M. Ae. als F-63.8 Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornographie und Computerspiele) auf.

Die ambulante Anschlussbehandlung wird in der Forensischen Psychiatrie der UPD Bern stattfinden.

Freundliche Grüsse

Klinik Selhofen

Dr. med. Martin Weber
Leitender Arzt

d. pract. Matthias Blie
Assistenzarzt

Untersuchung

Psychiatrische Untersuchung

Bei dem Exploranden handelt es sich um einen 180 cm großen, zum Explorationszeitpunkt ca. 121 kg schwergewichtigen (Adipositas Grad II), europiden Mann mit kurzen blondbraunen Haaren, hellem Hautton und grün bläulicher Augenfarbe.

Herr M. Ae. zeigte sich in einem gleichbleibenden, gut gepflegten Zustandsbild. Als Schmuckstück trug der Explorand zwei Ringe, einen am linken Ring-, den anderen am linken Mittelfinger. Am rechten Handgelenk trug Herr M. Ae. ein hellbraunes Lederarmband mit einer aufgeprägten Inschrift mit etwa folgendem Wortlaut: „Verzeih mir meinen Unglauben".

Der Unterzeichnende wurde vom Exploranden jeweils freundlich begrüßt. Vorbehalte gegen die Begutachtung zeigten sich nicht. Herr M. Ae. beantwortete die ihm gestellten Fragen ohne großes Nachdenken, sehr offen. Der Referent zeigte sich mitunter erstaunt, wie offen und ohne Scham Herr M. Ae. über Sexualität, seinen diesbezüglichen Wünschen und Neigungen sprechen konnte. Er behielt dabei stets einen guten Ton und verfiel auch nicht in eine diskriminierende oder vulgäre Sprache. Der Kontakt zwischen Herrn M. Ae. und dem Referenten sowie dessen Vorgesetzten gestaltete sich recht unproblematisch.

Die Angaben des Exploranden zu den ihm zur Last gelegten Straftaten blieben etwas wortkarg und unscharf. Dennoch wirkte Herr M. Ae. bei der Erörterung dieses Themenkomplexes mit, machte allerdings in Bezug auf die Schändung an Frau Spohr eine inkomplette Amnesie geltend. Im Vergleich zu den in den Akten dokumentierten Angaben divergierten die Ausführungen nur wenig. Der Explorand zeigte während der Besprechung dieses Sachverhaltes kaum affektive Beteiligung. Auch machte er von sich aus, keine Bemerkungen oder Anzeichen der Reue im Sinne einer Entschuldigung u.dgl. Passend hierzu verweisen wir auf den Arztbericht von Herrn Dr. Jucker. Eine reduzierte Empathiefähigkeit, passend zur Erkrankung des Asperger-Syndroms, ließe sich in diesem Rahmen besprechen.

Der psychopathologische Befund im engeren Sinne fluktuierte über die einzelnen Untersuchungstermine hinweg nur wenig. Der Explorand war jederzeit wach, bewusstseinsklar, zu allen Ebenen orientiert. Auffassung, Konzentration sowie Kurzzeit- und Langzeitmnestik imponierten grobkursorisch intakt. Affektlabil oder affektinkontinent

erlebten wir den Exploranden zu keinem Zeitpunkt. Gelegentlich machte sich eine leichtgradige Reizbarkeit sowie ein gewisser Hang zur Ernsthaftigkeit bemerkbar. Die Stimmung war zu jeder Zeit in Mittellage. Verschiebungen zum depressiven oder manischen Pol waren nicht explorierbar. Das laufende Verfahren drücke nicht übermäßig stark auf seine Stimmung. Er sei vielmehr zu neuen wichtigen Erkenntnissen im Hinblick auf seine teils illegalen Aktivitäten gekommen und sei ein bisschen vorsichtiger. Bezüglich allfälliger depressiver Symptome erläuterte Herr M. Ae., dass er diese aus früheren Zeiten als Mobbingopfer kenne. Freunde habe er keine gehabt, auch habe er sich unter Menschen damals nicht wohlgefühlt und sei am liebsten alleine gewesen. Er habe für sich eine passende Antwort auf die Frage, wie er sich verhalten solle, nicht finden können. Insbesondere war kein Zustand eines übersteigerten Wohlbefindens, der Heiterkeit oder Zuversicht feststellbar. Auch ein gesteigertes oder ein vermindertes Selbstwertgefühl, eine Antriebssteigerung mit einer Zunahme an Energie, Initiative und Interesse war nicht erkennbar.

Der inhaltliche Gedankenfluss war zum größten Teil nachvollziehbar. Angesprochen auf die geistige Welt der Dämonen, Werwölfe und Geister aber schien sein Diskurs doch etwas grenzwertig zu sein. Herr M. Ae. blühte auf, als er davon erzählen konnte. Er vermutet, dass er unter dem Einfluss von Geistern i.e.S. einem Pornogeist gestanden habe, als er die Schändung und den Konsum kinderpornografischer Inhalte begangen habe. Er sei zu einem gewissen Teil davon geleitet worden. Festzuhalten gilt, dass sein Vater ihn auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht habe. Auch scheint in der Familie der Glaube an satanische Riten und Verfluchungen familiärer Vorfahren gegeben zu sein. Auch habe es anno dazumal Vergewaltigungen von Kindern und Erwachsenen gegeben. In diesem Zusammenhang ist von einem magischen Denken auszugehen. Inwieweit ein vom Exploranden ins Treffen geführte genetische Risiko hierfür besteht, konnten wir nicht weiter abklären. Das Asperger-Syndrom, dessen Symptome durchaus dissozialen Verhaltensweisen nahestehen, könnte im Rahmen einer erblichen Belastung (vermutlich väterlicherseits) besprochen werden. Aus forensisch-psychiatrischer Sicht handelt es sich bei der Beschreibung der vorgenannten paranormalen Phänomene um punktuelle wahnhafte Ideen, welche nicht den Charakter einer wahnhaften Störung erreichen und insofern nicht weiter verwertbar sind. Den Akten zufolge, wurde dem Exploranden bereits an anderer Stelle mitgeteilt, dass Angaben dieser Art vor Gericht keinen Bestand haben werden. Herr M. Ae. sei sehr religiös (reformiert) und lese Bibelschriften. Interessant ist, dass er trotzdem Handlungen vollzogen hat, welche ihm die Religion eigentlich verbieten sollte. Er gelangt durchaus zur Erkenntnis, dass sein Tun und Handeln moralisch verwerflich gewesen ist, konnte dann aber seiner Neigung dennoch nicht nachgeben. Aus

den vorliegenden Unterlagen sowie aus der Untersuchung ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte akustischer oder visueller Halluzinationen. Eine Ich-Störung konnten wir zu keiner Zeit feststellen.

Hinweise für pathologische Ängste im engeren Sinne fanden sich nicht. Auch verneinte Herr M. Ae. Zwangsgedanken und Zwangshandlungen. Der intensiv betriebene Konsum pornografischer Inhalte mag zwar daran erinnern, hat allerdings mit dem Wesen einer Zwangserkrankung / Zwangshandlung nichts gemein.

Der Explorand fühle sich im Augenblick zu heranwachsenden Frauen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren hingezogen. Er konsumiere im Moment aber legalen Porno. Seine sexuelle Aktivität beschränke sich auf die Masturbation. Abgesehen von seinen Erfahrungen mit Prostituierten habe er bis zum Zeitpunkt der Untersuchung keinen Geschlechtsverkehr mit einer Frau gehabt.

Herr M. Ae. ist sich seiner jetzigen Problematik durchaus bewusst und bekundet Interesse an einer Therapie. Er tendiert aber dazu, sein problematisches Verhalten einfach zu vergessen, um unbeschwerter leben zu können.

Der Explorand hat sich zu akuter Suizidalität distanziert.

Diagnosen nach ICD-10[1]

Bezogen auf die Tatvorwürfe

F65.9 Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet

F63.8 Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele)

F10.0 Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Akute Intoxikation

F84.5 Asperger-Syndrom

Zum Zeitpunkt der Exploration

F65.9 Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet

F63.8 Sonstige abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle: Medienabhängigkeit (Pornografie und Videospiele)

F84.5 Asperger-Syndrom

G40.3 Generalisierte idiopathische Epilepsie und epileptische Syndrome Juvenile: myoklonische Epilepsie

[1] ICD-10: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems), Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2010)

Zusammenfassung, Diskussion und Schlussfolgerungen

Der 24-jährige Explorand soll im Auftrag der Staatsanwaltschaft des Kantons Fribourg, hinsichtlich der Frage nach dem Vorliegen einer psychischen Störung, der Schuldfähigkeit, der Rückfallgefahr und einer allfälligen Maßnahme nach dem Strafgesetzbuch abgeklärt werden. Das vorliegende forensisch-psychiatrische Gutachten stützt sich auf die übersandten Akten der Staatsanwaltschaft, die eigene Untersuchung des Exploranden sowie die beigezogenen Austritts- und Arztberichte. Es handelt sich um eine erste forensisch-psychiatrische Begutachtung eines vorbestraften, verbeiständeten IV Empfängers schweizerischer Nationalität.

Der Explorand ist 1997 als älteres von zwei Kindern eines verheirateten schweizerischen Paares geboren worden. Die sozialen Verhältnisse zum Zeitpunkt seiner Geburt entsprachen den ortsüblichen Verhältnissen. Es habe eine Schwangerschaftskomplikation im Sinne einer vorzeitigen Plazentalösung gegeben.

Zunächst sei der Explorand unauffällig aufgewachsen, zeigte dann aber im Alter von ca. 4 Jahren ein ausserordentlich oppositionelles Verhalten. Sein familiäres Umfeld sei rasch aufgrund seines aggressiven Verhaltens überfordert gewesen v.a. die Schwester habe darunter vermehrt gelitten. Die Umstände haben dazu geführt, dass der Explorand zweimal bei unterschiedlichen Familien fremdplatziert werden musste. Auch dort wurde der Explorand als sehr unzuverlässig und vergesslich beschrieben. Er habe bereits zu jenem Zeitpunkt viel ferngesehen und die Regeln der Pflegemutter nicht einhalten können. Herr Dr. Kobelt hat im Explorandenalter von 8 Jahren die Diagnose eines Asperger-Syndroms gestellt. Aufgefallen sei der Explorand aber schon früher. Es handelt sich um eine Erkrankung, welche übergeordnet dem Sammelbegriff der Autismus-Spektrum-Störung zugeordnet wird. Dieser fasst verschiedene Störungsbilder einer tiefgreifenden Entwicklungsverzögerung zusammen, die sich durch ein Defizit in den drei Bereichen soziale Interaktion, Kommunikation und Verhaltensmuster auszeichnen. Das Asperger-Syndrom ist die hochfunktionale Form des Autismus. Es besteht der Vd. a. eine familiäre Disposition, väterlicherseits. Erhebliche Misshandlungen während der Kindheit und Jugend wurden von Seiten des Exploranden weder im familiären noch im weiteren sozialen Umfeld berichtet.

Die schulische Laufbahn wurde als problematisch im Sinne fehlender Kolleg- und Freundschaften beschrieben. Damit nicht genug, er sei vom Kindergarten bis in die Oberstufe Mobbingopfer gewesen. Im weiteren Verlauf habe der Explorand eine Lehre als

Landschaftsgärtner in der Einrichtung PROF-in abgeschlossen. Hinweise in den uns vorliegenden Akten auf seine schulischen Leistungen schliessen einen verminderten IQ aus. Von psychotropen Substanzen, legaler oder illegaler Natur, habe sich Herr M. Ae. eigenen Angaben zufolge nie angezogen gefühlt.

Diese Angaben sprechen in Summe dafür, dass seit Anbeginn seiner Kindheit erhebliche psychosoziale Beeinträchtigungen vorlagen.

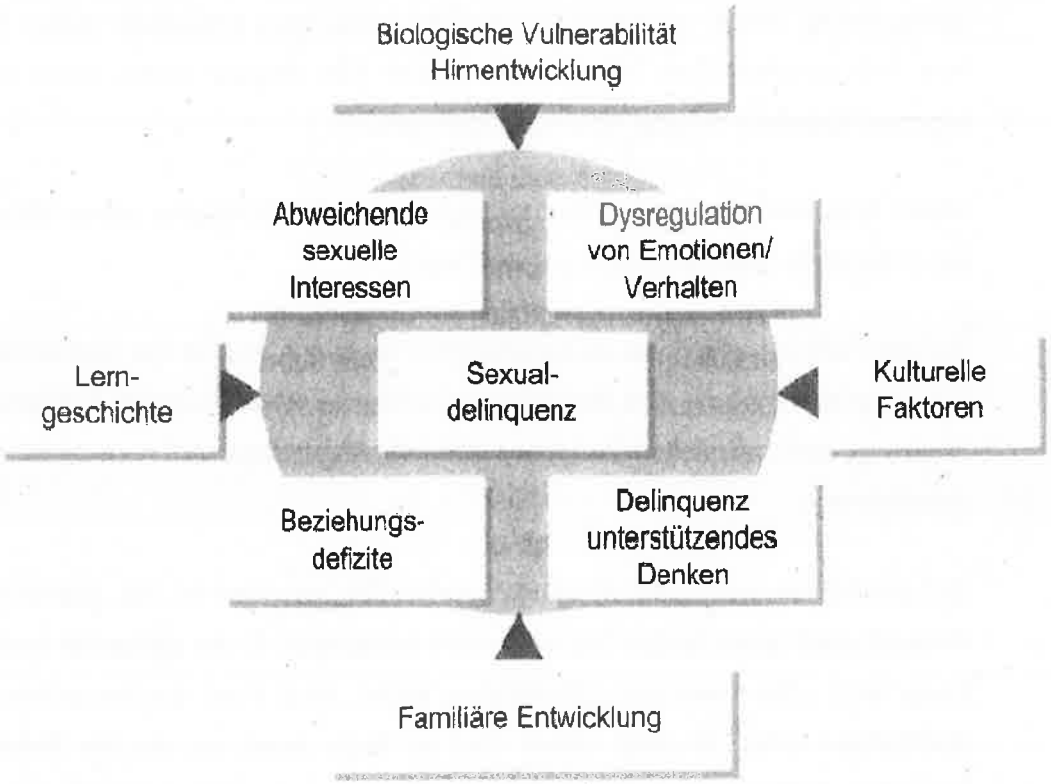
Auf der Funktionsebene ist zu konstatieren, dass sich Herr M. Ae. bisher nicht ausreichend gut integrieren konnte. Aus den Akten zu schliessen sowie gestützt auf seinen persönlichen Angaben, sind keine nennenswerten Beschäftigungszeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verzeichnen.

Auf der Ebene partnerschaftlicher Beziehungen war Herr M. Ae. bisher trotz intensivem Wunsch nach einer festen Freundin nicht erfolgreich. Er sei gehemmt und zurückhaltend, traue sich unter normalen Umständen kaum, eine Frau anzusprechen und verbringe stattdessen einen Großteil seiner Zeit im Netz, wenn es um die Befriedigung seines sexuellen Verlangens gehe, indem er legalen v.a. aber auch illegalen Porno i.e.S. Kinderporno und entsprechendes Material Heranwachsender konsumiert / konsumiert hat.

Die Angaben des Exploranden unterstreichen, dass es in seinem bisherigen Leben Einschränkungen in mehreren Funktionsbereichen gibt.

Die ihm zur Last gelegten Straftaten des Konsums von Kinderpornografie, der Schändung, der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie des unbefugten Beschaffens von Personendaten, werfen zunächst die Frage auf, ob beim Exploranden aktuell und / oder zu den Tatzeitpunkten eine psychische Störung mit Krankheitswert vorliegt / vorlag, mit der die Tathandlung in ursächlichem Zusammenhang stand und die einen erheblichen Einfluss auf sie hatte.

Der nachfolgenden Diskussion stellen wir das Ätiologische Modell in Anlehnung an Ward et al. (2006) und Fromberger et al. (2013) voran. Dieses dient der Orientierung sowie dem besseren Verständnis, welche Einflussfaktoren auch im vorliegenden Fall zu sexueller Delinquenz führen können.



Diskussion *„Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie Schändung“* an Frau Vanessa Spohr:

Bezugnehmend auf die Ausführungen „Konsum von Alkohol, Drogen und sexuellen Stimulantien im Zusammenhang mit Sexualität (auch zum Zeitpunkt der begangenen Straftaten)“, unterstreichen wir ein weiteres Mal, dass Alkohol eine dosisabhängige, enthemmende Wirkung zeigt. Die Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit kann dabei in Teilen aussetzen. Die dem Exploranden zur Last gelegte Schändung im September / Oktober 2019 (genaues Datum unbekannt) an Frau Vanessa Spohr ist genau an diesen beiden Aspekten maßgeblich gebunden. Der Explorand habe sich in Frau Spohr bereits seit Längerem verliebt und dieser seine Liebe gestanden. Frau Spohr habe allerdings seine Gefühle nicht teilen können, ihn zurückgewiesen und in seinem Beziehungswunsch frustriert. An jenem Abend habe er große Lust nach einer intimen Beziehung zu einer Frau verspürt. Sowohl der Explorand wie auch die Geschädigte Frau Vanessa Spohr, haben sich im Vorfeld der Tat außerhalb ihrer regulären Unterkunft (Wohnung der Eltern der Geschädigten) durch Alkohol berauscht; Frau Spohr laut Angaben des Exploranden

deutlich mehr als er selber, sodass er diese auf den letzten Metern vor ihrem Zuhause habe stützen müssen.

(Anm. diskrepant zu den Angaben in der polizeilichen Einvernahme vom 11.12.2019. Protokolliert wurde, dass Frau Spohr leicht betrunken war)

Wir vermuten, dass auf dem Nachhauseweg über Sexualität gesprochen wurde, Frau Spohr allerdings den Wunsch des Exploranden abgelehnt hat. Zuhause angekommen habe man sich zu Bett gelegt. Wir verweisen auf die polizeiliche Einvernahme vom 11.12.2019. Frau Spohr habe bereits eine halbe Stunde geschlafen, als der Explorand jener an das Geschlecht gegriffen hat, es auseinanderzog um „mehr zu sehen", davon drei Fotografien angefertigt hat, um diese später zur Masturbation zu verwenden. Der Explorand gab an, dass es spontan passiert sei. Er habe sich im Vorfeld keinen Rausch angetrunken, um die Tat dann begehen zu können. Zum Tatzeitpunkt habe er eingesehen, dass er diese Tat nicht hätte ausführen sollen, dennoch hat er sie begangen, allerdings in einem Zustand der alkoholbedingt herabgesetzten Steuerungsfähigkeit. Unabhängig davon wie stark Frau Vanessa Spohr zum Zeitpunkt der vermeintlichen Schändung tatsächlich berauscht gewesen sein mag, steht außer Frage, dass auch diese bis zu einem gewissen Masse enthemmt gewesen sein muss. Beide haben sich demzufolge in einem Zustand befunden, in dem die Herrn M. Ae. zur Last gelegte Schändung hemmungsloser ausgeführt respektive vermutlich stillschweigend und billigend gestattet wurde. Nachdem es keine entsprechenden Messungen der Atem- bzw. Blutalkoholkonzentrationen von jenem Abend gibt, bleibt nichts Anderes übrig, als auf die Angaben des Exploranden zu vertrauen, s.o. In Kenntnis dessen ist eine Einschätzung der entsprechenden Berauschung ausgedrückt in Promillewerten ebenso wenig möglich wie eine Einschätzung der Schuld- bzw. Schuldunfähigkeit. Einen Anhaltspunkt gibt die nachfolgend für Deutschland offiziell gültige Tabelle.[2]

[2] Die angegebenen Promillewerte und deren Implikationen decken sich mit entsprechenden Angaben in der Schweiz.

2,0 Promille: Ab einer Blutalkoholkonzentration von 2,0 Promille bei Tatbegehung liegt eine verminderte Schuldfähigkeit nahe. Die Schuldfähigkeit ist jedoch einzelfallabhängig und daher ist dies nicht als starre Grenze zu verstehen, sondern lediglich ein Indiz.
2,2 Promille: Aufgrund der erhöhten Hemmschwelle bei Tötungsdelikten nimmt die Rechtsprechung bei Tötungsdelikten eine verminderte Schuldfähigkeit in der Regel erst ab 2,2 Promille an. Aber auch hier entscheiden die Umstände des Einzelfalles.
2,5 Promille: Ab 2,5 Promille der Blutalkoholkonzentration liegt eine verminderte Schuldfähigkeit besonders nahe. Auch hier handelt es sich lediglich um ein Indiz.
3,0 Promille: Ab 3,0 Promille wird regelmäßig von der Schuldunfähigkeit ausgegangen. Aber auch hier kann im Einzelfall die Vermutung der Schuldunfähigkeit widerlegt werden.

Auch wenn der Explorand zum Tatzeitpunkt weniger als 2 pro Mille Alkohol im Blut hatte, so ist dennoch von einer verminderten Steuerungsfähigkeit im Sinne einer Enthemmung auszugehen. Demzufolge ist der Einfluss des Alkohols als konstellativer Faktor für die Tatbegehung zu werten. Wir halten fest, dass der Explorand bereits aufgrund seines Asperger-Syndroms die Tat im nüchternen Zustand nicht begangen hätte, da er eine Zurückweisung akzeptiere.

Herr M. Ae. beschreibt Frau Spohr als eine schüchterne Person. Ihm zufolge könne sie ein ADHS haben. Es sei keine typische Frau. Sie mache Sachen, die Jungs gerne haben. Es bleibt allerdings offen, um welche Aktivitäten es sich dabei im Einzelnen handelt.

Der Explorand reagiert, als Frau Spohr zum ersten Mal angesprochen wird, leicht gereizt. Die Zurückweisung muss ihn wohl einigermaßen verletzt haben. Die Bilder habe er eigenen Aussagen zufolge auch aus diesem Grund mitsamt Angabe persönlicher Daten (Name und Vorname, Wohn- und Arbeitsort sowie Angaben zum Beruf) auf de.pornhub.com hochgeladen. Er wollte Frau Spohr durch die Veröffentlichung der Bilder nicht der Kriminalität preisgeben. Wenn man dem Exploranden Glauben schenken darf, so sei er sich der Tragweite seiner Handlung nicht bewusst gewesen. Diese Aussage klingt glaubhaft, nachdem der Explorand laut Einvernahme sehr bewegt gewesen sei, als ihm bewusstwurde, dass die Bilder eventuell schon verbreitet wurden. Der Explorand hat sich in einer E-Mail am 22.11.2019 auch für seine Tat entschuldigt. Herr M. Ae. hat in seiner

polizeilichen Einvernahme am 11.12.2019 angegeben, dass er zu jenem Zeitpunkt der Taten (Schändung, Anfertigung von Fotografien mit anschließender Verbreitung) unter dem Einfluss der geistigen Welt gestanden habe. Der Explorand hat diese auch zum Zeitpunkt der Untersuchung beschrieben als eine Welt bestehend aus Geistern und Dämonen, die uns umgebe und zu jener Zeit sein Tun und Handeln geleitet hätte. Er habe keine Kontrolle mehr über sich gehabt und auch nicht mehr entscheiden können. Auffallend dabei ist, dass sowohl sein Vater als auch seine Mutter daran glauben und v.a. der Vater ihn auf die Welt der Geister aufmerksam gemacht habe. Aus forensisch-psychiatrischer Perspektive ordnen wir diesen Inhalten eine untergeordnete Rolle zu. Am ehesten ist das Hochladen der Bilder unter affektiver Beteiligung seiner dazumal erfolgten Zurückweisung durch Frau Spohr entstanden. Eine Vermutung, welche sich in den Aussagen des Exploranden im entsprechenden Protokoll bestätigt. Betreffend die Verbreitung der zuvor angefertigten Bilder der Geschädigten, gab der Explorand an, dass er sehen wollte, wie andere User darauf reagierten. Er sei sich infolgedessen sehr wohl seines Tuns und Handelns bewusst gewesen, eine Fremdbeeinflussung durch Geister und Dämonen ist insofern noch weniger nachvollziehbar und im Grunde ausgeschlossen. Unklar bleibt, ob er auch das Profil mit dem Namen „sexyvanessa99" angelegt und sich als solche ausgegeben oder ob dieses bereits im Vorfeld bestanden hat und nicht durch den Exploranden angelegt wurde.

Diskussion *„Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Beschimpfung, üble Nachrede"* (Strafklage Silja Margot Haldemann vom 23.03.2020; Verfahren BM 20/17633)

Frau Haldemann war die Beiständin des Exploranden. Sie hat bis zum 29.02.2020 beim Sozialdienst Heimberg gearbeitet und hatte aufgrund ihrer Funktion regelmäßigen Kontakt zu ihm. Der Explorand hat ein öffentlich verfügbares Foto seiner Beiständin verwendet, um dieses auf den Körper einer nackten Pornodarstellerin in Hardcore Pose in mehrfacher Ausfertigung zu fotomontieren. Die Bilder hat Herr M. Ae. anschließend mitsamt Namen der Geschädigten auf mehreren Pornoseiten (namentlich bekannt) unter seinem UserID publiziert. Mit der Aufforderung „Make tributes of her, more fakes and cumshots. For making fakes ask me per pm for her face pics" wollte er bezwecken, dass andere User ebensolche herstellen und ihm zusenden. Die Bilder habe er zunächst nur zur Masturbation erstellt. Der Explorand merkte an, dass er im erregten Zustand unter einem Kontrollverlust leide und nicht ausschließen könne, weitere derartige Taten zu begehen. Es sei als lege sich ein Schalter in ihm um, sei nicht mehr bei Verstand und blende auch die Moral aus, um seinen Trieb zu befriedigen. Einen zusätzlichen Kick erfahre er, indem er die Bilder auf eine Pornowebseite hochlade. Er habe schon einmal Bilder dieser Art von einer anderen Person

erstellt und verbreitet. Aus den Akten i.b. des Vollzugsjournals ist zu entnehmen, dass die Beziehung zwischen ihm und seiner Beiständin nicht problematisch war. Frau Haldemann hat angegeben, dass sich diese im Verlauf sogar gebessert habe. Hinweise auf mögliche Divergenzen finden sich in der Verwaltung seiner pekuniären Mittel. Frau Haldemann sei mit diesen eher wenig gewährend umgegangen. Ein handfester Konflikt ist aber den Akten zufolge nicht festzumachen. Der Explorand hat angegeben, dass er Frau Haldemann nicht schädigen wollte, dennoch hat er dies billigend in Kauf genommen, nachdem er andere User dazu aufgefordert hat, sich anhand dieser Bilder zu befriedigen und weitere Hardcore Bilder herzustellen. Für den Referenten ist es nicht gänzlich nachzuvollziehen, wenn der Explorand angibt, dass er keine Einsicht über die Tragweite seines Tuns und Handelns zumindest dann nicht gehabt hat, als er die fotomontierten Bilder ins Netz gestellt und andere User wie ang. motiviert hat. Der Referent vermutet, dass sich der Explorand auf seine Meinung, dass es sich ja „nur" um Fakes handle innerlich berufen und sich bis zu diesem Punkt auch nicht schuldig gefühlt hat. Zu welchem Zweck er die Bilder letzten Endes angefertigt hat oder anfertigen lassen wollte, bleibt offen und ließ sich explorativ auch nicht eruieren. Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit muss wohl zu jeder Zeit intakt gewesen sein, zumindest hat der Explorand angegeben, dass er sich zum Tatzeitpunkt nicht sonderlich depressiv gefühlt hat noch betrunken war.

Diskussion *„unbefugtes Beschaffen von Personendaten"* (Strafklage von Frau Corinna Wuethrich vom 31.03.2020)

Frau Wuethrich sei den Akten zufolge eine Kollegin des Exploranden. Auch sei sie mit Frau Spohr befreundet. Frau Wuethrich hat am 31.03.2020 erfahren, dass zwei Bilder ihrer Person auf eine Pornowebseite (namentlich bekannt) aufgetaucht sind. Frau Wuethrich hat zunächst einen Strafantrag gegen Unbekannt gestellt, im weiteren Verlauf aber Herrn M. Ae. der Tat verdächtigt. Dieser hat die Tat gestanden. Es handelt sich dabei um ein Porträt (verwendet auf WhatsApp) und um eine Aufnahme der Geschädigten und einer Freundin (vermutlich Frau Spohr) in einem Restaurant, wie diese der Kamera beide Mittelfinger entgegenstreckt. Dieses Bild sei in Unwissenheit der Abgebildeten entstanden, so wie Frau Wuethrich bei Einreichung der Strafklage in ihrer kurzen Beschreibung des Sachverhaltes mitteilt.

(Anm.: Diskrepant hierzu die Aussage des Exploranden. Dieser gibt in der Einvernahme vom 18.06.2020 an, dass es sich bei beiden Bildern wahrscheinlich um Profilbilder von WhatsApp gehandelt haben muss. Ihm zufolge habe Frau Wuethrich diese Bilder selber angefertigt).

Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich um ein Foto, welches die Urheberschaft von oder durch Frau Wuethrich selber trägt. Sie wie auch ihre Freundin blicken beide direkt in die Kamera, ein Umstand, der die Nichtwisserschaft dieser Aufnahme ausschließt. Insofern erlauben wir uns festzustellen, dass der Vorwurf des unbefugten Beschaffens von Personendaten relativiert werden muss.

Der Explorand konnte weder in seiner Vernehmung noch während der Exploration angeben, warum er die Bilder hochgeladen habe. Auch hier muss die Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit zu jeder Zeit gegeben gewesen sein. Er beschreibt Frau Wuethrich als „crazy" vermutlich im Sinne jugendlicher Ausgelassenheit. Auch hier bleibt offen, zu welchem Zweck er letzten Endes die Bilder veröffentlicht hat.

Diskussion *„Pornografie (Verfahren Kanton Bern, Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben; BA 19 172) i. b. Hochladen und Verbreiten von Dateien mit kinderpornographischem und anderem Inhalt mit Mobiltelefon")*

Hinsichtlich des Vorwurfes Konsum und Verbreitung von Kinderpornografie halten wir fest, dass dieser Begriff häufig im Zusammenhang mit dem Begriff Pädophilie gebraucht wird und gemeinhin mit sexuellem Kindesmissbrauch („hands-on" - Pädosexualität) konnotiert ist. Der Begriff Kinderpornografie bezeichnet die Darstellung sexueller Handlungen von, an oder vor Kindern. Der Konsum entsprechenden Materials mag als pädophil bezeichnet und strafrechtlich relevant werden. Diesen Begriff gilt es allerdings strikt von jenem der Pädosexualität zu unterscheiden. Der Begriff Pädophilie entstammt der griechischen Sprache und bedeutet wörtlich übersetzt „Liebe zu Kindern". Dieser wird in der psychiatrischen Diagnostik als Sexualpräferenz aufgefasst und ist eine ausschließliche oder teilweise sexuelle Ausrichtung zu Kinderkörpern, welche noch nicht die Pubertät erreicht haben. Die Betroffenen haben das Bedürfnis, Kinder zu lieben, und haben nicht generell den Wunsch, Kinder zu missbrauchen.[3] Man geht mittlerweile davon aus, dass es sich um eine chronische lebenslange Veranlagung handelt, für welche der Betroffene nichts kann. Im vorliegenden Fall mag einer verfrühten Sexualisierung (siehe Angaben der Sexualanamnese i.b. den intimen Kontakten zu seiner Schwester), pathogenetische Bedeutung zugewiesen werden. Pädosexualität (sexuelles Verhalten) hingegen beschreibt die realisierte sexuelle Handlung eines Erwachsenen an oder mit einem vorpubertären Kind. Der Begriff Pädosexualität beschreibt ausschließlich eine Verhaltensäußerung. Auch die pädosexuelle Ausrichtung wird als Bestandteil der Sexualpräferenz angesehen. Eine bestehende Pädophilie ist hierfür nicht zwingend Voraussetzung. Die pädophile

---

[3] 7 Eva-Maria Fahrner/Götz Kockott, Sexualstörungen des Mannes, 2000, S. 95.

Ausrichtung bedeutet nicht automatisch, dass ein entsprechendes Verhalten (Pädosexualität) an den Tag gelegt wird. Pädophilie ist also nicht gleichzusetzen mit Pädosexualität und umgekehrt. Zu den realisierten, sexuellen Handlungen können nach dem Gesetz bestimmter Länder u.a. auch der Erwerb und der Besitz bzw. die Verbreitung kinderpornographischer Schriften zählen. Leider besteht unter den Gelehrten noch kein Konsens darüber, wie man die Begrifflichkeiten auf einen gemeinsamen Nenner kondensieren könnte, um der Komplexität der Sache gerecht zu werden. Auch in den offiziellen Diagnoseschlüsseln ICD-10 der WHO und DSM IV der American Psychiatric Association (APA), gibt es teils unterschiedliche und sich widersprechende Auffassungen in Bezug auf erforderliche Kriterien zur Stellung der Diagnose. Vor diesem Hintergrund haben wir uns, auch um einer möglichen Stigmatisierung vorzubeugen, bewusst gegen die Diagnose F.65.4 nach ICD 10 Pädophilie entschieden und nach ICD-10: F65.9 Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet, vergeben, wobei es anzumerken gilt, dass pädosexuelle Verhaltensweisen (Bestandteil der Sexualpräferenz) bisher nicht aufgetreten sind. Wenn man so will, könnte man nach DSM-IV weiter anführen, dass es sich im vorliegenden Fall um einen nicht ausschließlichen Typus auf Kinder handelt, zumal der Explorand sich auch an der Darstellung präpubertierender Frauen erregen kann. Sein Trieb wolle während der Betrachtung dieser Bilder befriedigt werden und es sei als lege sich ein Schalter in ihm um. Im vollen Bewusstsein der Illegalität seines Tuns und Handelns, kümmere er sich nicht mehr darum, ob legal oder illegal; seine Aufmerksamkeit sei nun ganz und gar lustbetont hin zum Orgasmus gerichtet, er fühle sich dann erleichtert, stelle sich dann aber auch die Frage, warum er das jetzt wieder gemacht habe und wie es wieder so weit kommen konnte. Wir erkennen an dieser selbstkritischen Haltung untermauert durch religiös motivierte Moralvorstellungen, ein wesentliches Element der Einsicht in sein problematisches Verlangen und können an dieser Stelle auch den Wunsch des Exploranden nach einer Veränderung durch Therapie nachvollziehen. Berauscht im Sinne einer vermehrten Alkoholzufuhr u. dgl. sei er zu diesem Zeitpunkt nicht gewesen. Eine Tatbegehung im Sinne pädosexuellen Verhaltens hat bisher nie stattgefunden, zumindest ist eine solche weder bekannt noch dokumentiert. Fest steht, dass Herr M. Ae. den Konsum und die Verbreitung kinderpornografischen Materials zugegeben hat. Auch wusste Herr M. Ae. bereits beim Eintreffen der Polizei an seinem Arbeitsplatz, der Ausbildungsstätte „PROF-in“, aus welchem Grund er von der Exekutive aufgesucht werde. Schuldmindernde bzw. gänzlich entlastende Umstände wie eine Geisteskrankheit und / oder eine Minderintelligenz oder eine Bewusstseinsstörung (Intoxikation, schwerste Affekte, ein Trauma oder ein epileptisches Geschehen) zum Tatzeitpunkt können wir objektiv und den Angaben des Exploranden zufolge mit großer Wahrscheinlichkeit ausschließen. In Anbetracht der gesicherten Diagnose des Asperger-Syndroms, eine hochfunktionale Form

des Autismus, unterstreichen wir, dass es sich hierbei um eine dauerhafte Kontaktstörung mit eingeschränktem Verhaltensmuster und herabgesetzter Empathiefähigkeit handelt, obschon sich der Verlauf im weiteren Leben abschwächen kann und laut Aussagen des Exploranden auch abgeschwächt hat. Dennoch scheint das Verständnis sozialer Situationen und Normen anhaltend beeinträchtigt zu sein. Auch im Falle des Exploranden scheint eine Kontaktaufnahme zu Frauen mit dem Wunsch sexueller Betätigung nicht einfach zu sein. Verschlimmert wird dies durch Frustrationserlebnisse der Zurückweisung, welche ihrerseits den Exploranden veranlassen, sich aus seinen realen sozialen Bezügen in die virtuelle Welt zurückzuziehen v.a. wenn es um die Befriedigung seines sexuellen Verlangens geht. Das Asperger-Syndrom spricht den Exploranden nicht frei von seiner Schuld i. b. nicht vom Konsum kinderpornografischen Materials, dennoch handelt es sich um eine Erkrankung, deren Eigenheiten in der strafrechtlichen Gesamtbetrachtung miteinfliessen müssen.

Schuldfähigkeit:

Hinsichtlich des Vorwurfes der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie der Schändung am Schändung im September / Oktober 2019 (genaues Datum unbekannt), (Strafklage Frau Spohr Vanessa vom 22.11.2019), beurteilen wir den Exploranden als vermindert schuldfähig und verweisen hierzu auf die Ausführungen unter Zusammenfassung, Diskussion und Schlussfolgerungen, Punkt: „Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie Schändung"

Hinsichtlich des Vorwurfes der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Beschimpfung, üble Nachrede (Strafklage Silja Margot Haldemann vom 23.03.2020), beurteilen wir den Exploranden als schuldfähig und verweisen hierzu auf die Ausführungen unter Zusammenfassung, Diskussion und Schlussfolgerungen, Punkt: „Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Beschimpfung, üble Nachrede"

Hinsichtlich des Vorwurfes des unbefugten Beschaffens von Personendaten (Strafklage von Frau Corinna Wuethrich vom 31.03.2020), beurteilen wir den Exploranden als vermindert schuldfähig und verweisen hierzu auf die Ausführungen unter Zusammenfassung, Diskussion und Schlussfolgerungen, Punkt: „unbefugtes Beschaffen von Personendaten"

Hinsichtlich des Vorwurfes der Pornografie (Verfahren Kanton Bern, Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben; BA 19 172) i. b. des Konsums, Hochladens und Verbreitens von Dateien mit kinderpornographischem und anderem Inhalt in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum

24.03.2019 mit Mobiltelefon, beurteilen wir den Exploranden als vermindert schuldfähig und verweisen hierzu auf die Ausführungen unter Zusammenfassung, Diskussion und Schlussfolgerungen, Punkt: „Pornografie (Verfahren Kanton Bern, Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben; BA 19 172) i. b. Hochladen und Verbreiten von Dateien mit kinderpornographischem und anderem Inhalt mit Mobiltelefon")

Rückfallgefahr, Therapie und Maßnahme:

Rückfallgefahr:

Bei der diagnostizierten Störung der Sexualpräferenz nicht näher bezeichnet (ICD 10: F65.9), nicht ausschließlich auf Kinder bezogen (nach DSM-IV), handelt es sich um eine lebenslang bestehende fluktuierende Neigung. Insofern lässt sich von einem echten Rückfallrisiko gar nicht sprechen. Gedanken, Wünsche und sexuelles Verlangen sind nur bedingt kontrollierbar und Resultat eines individuellen Menschwerdungsprozesses. Für die Betroffenen wird ihre Veranlagung, welche sie sich nicht ausgesucht haben, spätestens beim Konsum und Besitz pädophiler Inhalte zu einem strafrechtlichen Verhängnis. Eine Kinderschändung als solche hat aber bei einem „bloßen" Konsum und / oder dem Besitz, von entsprechendem Material, so wie im vorliegenden Fall nicht stattgefunden. Nachdem es sich um eine Veranlagung handelt, gehen wir von einem anhaltenden Konsum (aktuell seien es heranwachsende pubertierende Mädchen) aus, wenn auch die Verbreitung entsprechender Inhalte vor dem Hintergrund der weiteren strafrechtlichen Verfolgung wünschenswerterweise remittieren könnte. Die Rückfallgefahr bei der Erstellung von Fake-Bildern, so wie bei seiner ehemaligen Beiständin geschehen, ist auch für den Exploranden selber angstbesetzt, scheint es sich doch für ihn um eine per se lustbetonte Aktivität zu handeln, welche durch einen Upload in das Netz einen zusätzlichen Kick erfährt.

Therapie:

Wir befürworten ein ausschließlich aus männlichen Klienten bestehendes multimodulares Therapiekonzept im Einzel- bzw. gruppenpsychotherapeutischem Setting. Therapeutische Techniken wie die Sättigung sexueller Impulse (Maletzky, 1986; Laws & Marshall, 1991), die verdeckte Sensibilisierung (Knopp et al. 1992) sowie eine aktive Rückfallvermeidung / „success imagery" (Maletzky, 1991) oder auch als „Alternative Behavior Completion" (McConaghy, 1993) bezeichnet, sollten an oberster Stelle eines integrierten Gesamtbehandlungsplanes stehen. Nachdem die heutige Forschung davon ausgeht, dass eine pädophile Neigung lebenslang bestehen bleibt, geht es darum, diese vielmehr in das Leben der Betroffenen zu integrieren, dabei aber Momente der Versuchung in der vollen

Eigenverantwortung des Patienten gezielt abzuwehren, kurz nicht zum Täter zu werden. An dieser Stelle verweisen wir auf das Angebot forio.ch. Wir befürworten eine intensive, abwechslungsreiche und v.a. befriedigende Arbeitstherapie. Ganz generell empfehlen wir ein effektives Skills-Training zur Reduktion von Anspannung und innerer Unruhe. Über schwierige Phasen einer problematisch sexuellen Erregung i. b. wiederkehrender Konsum und Verbreitung illegaler (Netz)Inhalte kann sportliche Betätigung hinweghelfen. Ein Training sozialer Fertigkeiten sowie die Stärkung seines Selbstvertrauens erachten wir als indiziert. Im therapeutischen Umfeld sollte Herr M. Ae. unvoreingenommene Akzeptanz seiner Person, den Wert und die Befriedigung aus dem sozialen Miteinander sowie die Erlernung des Aushandelns persönlicher Bedürfnisse im Sinne eines sozialen Fertigkeiten-Trainings sowie einer allgemeinen und psychosexuellen Nachreifung erfahren. Dabei sollten psychoedukative Elemente der Differenzierung intimer Beziehungserfahrung versus Sex im Vordergrund stehen. (Marshall et al. 1999) „Sex" ist primärer Motor interpersonellen Handelns und nicht die wohl bedachte Auswahl des Partners. Es zeigte sich, dass Herr M. Ae. sich nicht immer im Klaren darüber ist, wann er das Feld der Legalität verlässt und jenes der Illegalität betritt. Auch hier bedarf es einer weiteren Aufklärung rechtlicher Grundlagen seiner teils kriminologischen Aktivitäten und Verhaltensweisen. Wir betonen, dass Sexualität integrativer Bestandteil eines jeden Menschen ist und Herrn M. Ae. die Gelegenheit gegeben werden sollte, seinem Trieb auf legalem Wege nachzugehen. Insofern distanzieren wir uns von einer chemischen Kastration. Als selbstverständlich und zentral erachten wir die Kontingentierung und Kontrolle seines suchtartigen und problematischen Medienkonsums. Wir raten zu einer generellen Karenz psychoaktiver Substanzen. Der anhaltende Konsum pornografischen Materials und der damit einhergehenden Masturbation, begünstigt die Depravation realer sexueller Begegnungen und könnte gerade im Falle des Asperger-Syndroms mit der anscheinend nach wie vor gegebenen Kontaktstörung des Exploranden zu einer zunehmenden Vereinsamung führen. Aus diesem Grund unterstreichen wir ein weiteres Mal das eingangs beschriebene Setting.

Maßnahme:

In Würdigung der uns vorliegenden Akten i. b. auf den Abschlussbericht des BVD über die zum 10.01.2019 angeordnete Bewährungshilfe, welcher anmerkt, dass bereits während der Probezeit drei weitere Strafuntersuchungen hängig wurden und der Fall an das Gericht zurückgegeben wird, da die Zusammenarbeit mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) sowie mit der Forensik Praxis Bern nicht zur Verminderung anhaltender Delinquenz beigetragen hat und ohne weitere Maßnahmen weitere strafrechtlich relevante Delikte prognostiziert, schließen wir uns der Empfehlung des BVD zu einer stationären Maßnahme (Seite 4/4) für eine Mindestdauer von 3 Jahren an. Eine längerfristige Unterbringung in einer forensischen Klinik erachten wir als kontraproduktiv. Aus gutachterlicher Sicht wäre der Vollzug einer stationären Maßnahme in einem forensischen Wohnheim zu erwägen. Wir verweisen ein weiteres Mal auf das Angebot forio.ch in Frauenfeld.

Aus gutachterlicher Sicht lässt sich die Gefahr weiterer ihm zur Last gelegten Straftaten durch die Anordnung einer ambulanten Maßnahme nicht reduzieren, zumal Smartphones u.ä mittlerweile omnipräsent sind. Es bestehen Zweifel, ob im ambulanten Rahmen ein Rückfall rasch genug erkannt wird, um größeren Schaden ihm gegenüber und / oder gegenüber Dritten abzuwenden. In jedem Fall sollte der Bewährungs- und Vollzugsdienst in den Behandlungsprozess wieder miteigebunden werden.

Beantwortung Ihrer Fragen:

1. Zur Frage einer psychischen Störung

1.1 Hat die psychiatrische Untersuchung ergeben, dass die beschuldigte Person zurzeit der Taten an einer psychischen Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen gelitten hat? Wenn ja, an welcher und in welchem Ausmaß?

Beim Exploranden liegt eine Störung der Sexualpräferenz, nicht näher bezeichnet (ICD-10: F65.9) vor. Diese äußert sich darin, als dass Herr M. Ae. eine nicht ausschließlich auf Kinder bezogene Neigung im besprochenen Sinne unter Diskussion „Pornografie (Verfahren Kanton Bern, Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben; BA 19 172) hat i.b. Konsum, Hochladen und Verbreiten von Dateien mit kinderpornographischem und anderem Inhalt mit Mobiltelefon") zeigt. Den Akten u.v.a. der Vielzahl konfiszierter und entsprechender Bilder zufolge, ist der Explorand seiner Neigung intensiv nachgegangen.

Herr M. Ae, leidet seit seiner Kindheit ferner an einem Asperger-Syndrom (ICD-10: F84.5). Dieses hat allgemein eine relativ gute Prognose. Der Explorand berichtet, dass er seine Erkrankung auch weniger stark wahrnehme als früher. Die Erkrankung wirkt sich hinsichtlich seiner ihm zur Last gelegten Taten insofern aus, als dass er nur zögerlich und gehemmt mit Personen direkt in Kontakt treten kann. Ferner seien des Öfteren Frustrationserlebnisse hinzugekommen, ein Umstand, der seine ohnehin eingeschränkten sozialen Fertigkeiten weiter kompromittiert. In Anbetracht dessen, zieht sich der Explorand aus seinen realen sozialen Bezügen in die virtuelle Welt zurück, auch um seinen sexuellen Bedürfnissen am ehesten dort nachzukommen.

Herr M. Ae. leidet nicht an einer Abhängigkeit von Suchtstoffen; zum Tatzeitpunkt der ihm zur Last gelegten Schändung stand Herr M. Ae. allerdings unter erheblichem Alkoholeinfluss.

2. Zur Frage der Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB)

2.1 War die beschuldigte Person zur Zeit der Taten wegen dieser psychischen Störung und/oder Abhängigkeit von Suchtstoffen nicht fähig zur Einsicht in das Unrecht der Taten oder zum Handeln gemäß dieser Einsicht (art. 19 Abs. 1 StGB)?

Nein.

2.2 War die beschuldigte Person zur Zeit der Taten wegen dieser psychischen Störung nur teilweise fähig (Art. 19 Abs. 2 StGB):

- **Zur Einsicht in das Unrecht der Taten oder**
- **zum Handeln gemäß dieser Einsicht?**

Wenn ja, in welchem Grad (leicht, mittel, schwer) schätzen Sie die Verminderung der Schuldfähigkeit ein?

Hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Schändung verweisen wir auf die Ausführungen unter (Diskussion „Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie Schändung" an Frau Vanessa Spohr). Wir stellen fest, dass der Beschuldigte zur Zeit der Tat unter dem Einfluss von Alkohol gestanden hat. Er habe zwar von Anfang an gewusst, dass er die Tat nicht begehen sollte, hat es dann aber dennoch getan. Zumal der Alkohol bei der Tatbegehung eine zentrale Rolle gespielt hat, gehen wir davon aus, dass die Fähigkeit zur Einsicht in das Unrecht der Tat leicht- bis mittelgradig aufgehoben gewesen muss. Anders hätte es sich verhalten, wenn er sich in einem nicht berauschten Zustand befunden hätte. In diesem Zustand hätte er wahrscheinlich die Tat gar nicht begangen. Herr M. Ae. habe bereits seit geraumer Zeit mit Frau Spohr zusammengelebt. In den uns vorliegenden Akten gibt es keinerlei Angaben über ähnlich gelagerte Vorfälle.

Hinsichtlich seiner weiteren Straftaten (Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte, Beschimpfung, üble Nachrede (Strafklage Silja Margot Haldemann vom 23.03.2020; Verfahren BM 20/17633)) sowie (unbefugtes Beschaffen von Personendaten (Strafklage von Frau Corinna Wuethrich vom 31.03.2020)) habe er nicht gewusst, dass das Erstellen von fake Bildern und deren Verbreitung eine Straftat sei. In welchem Zustand sich der Explorand befunden hat, als er die Bilder in das Netz hochgeladen hat, konnte er nicht angeben. Jedenfalls sei er weder sonderlich depressiv noch betrunken gewesen.

Er habe zwar keinerlei Kenntnis der Rechtsgrundlage seiner Aktivitäten gehabt, mit aller Wahrscheinlichkeit muss Herr M. Ae. allerdings doch Einsicht in sein Tun und Handeln gehabt haben, wenn dieses auch lustbetont überlagert war. Er hat schließlich mehrmals angegeben, dass sein Tun und Handeln moralisch verwerflich gewesen sei.

3. Zur Rückfallgefahr

3.1 Besteht bei der beschuldigten Person die Gefahr, erneut Straftaten zu begehen?

Für die Kriminalprognose ist von Bedeutung, dass Herr M. Ae. während seiner Bewährungszeit rückfällig wurde, welche ihm durch seine Verurteilung am 10.01.2019 auferlegt wurde. Der Explorand hat zum wiederholten Mal kinderpornographisches Material konsumiert, im weiteren Verlauf ebensolches in Unkenntnis der Opfer angefertigt und verbreitet. Herr M. Ae. erzielt anscheinend aus der Betrachtung und Herstellung sowie der virtuellen Verbreitung entsprechenden fotografischen Materials einen erheblich großen, unwiderstehlichen Lustgewinn. Der Explorand hat angegeben, dass er selber davor Angst habe, rückfällig zu werden, i. b. wenn es um die Erstellung und Verbreitung von Fake-Bildern gehe. Wir gehen in diesem Kontext von einer erhöhten Rückfallgefahr aus.

3.2 Welche Straftaten sind mit welcher Wahrscheinlichkeit zu erwarten?

Eine genaue Quantifizierung ohne aufwendige psychometrische Testung - von dieser mussten wir aus zeitlichen und fachlichen Mängeln absehen - im Sinne von Wahrscheinlichkeiten möglicher Straftaten ist selbstverständlich nicht möglich. Nachdem Herr M. Ae. aus der Anfertigung und / oder Betrachtung des weiblichen Genitale jedoch großen Lustgewinn erzielt, ist es auch aufgrund seiner aspergerbedingten Kontaktstörung und seiner Neigung nicht unwahrscheinlich, dass es zu einem erneuten Konsum pädo- respektive hebephiler Netzinhalte bzw. zur Anfertigung intimer Bilder kommen könnte. Solange der Explorand heranwachsende und gewährende Mädchen findet, welche sich wissentlich oder unwissentlich von ihm fotografieren lassen, um die Bilder anschließend zur Selbstbefriedigung zu verwenden und Herr M. Ae. weiterhin einen Großteil seiner Zeit in der virtuellen Welt verbringt, sind Straftaten dieser Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wieder zu erwarten. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge, neigen Konsumenten pädophiler Inhalte dazu, früher oder später ihre Fantasie an einem Opfer auszuleben. Ferner vermuten wir, dass die Anfertigung von Fake-Bildern weiterhin ein Thema bleiben wird.

Problematisch dabei ist der anschließende Upload in das Netz, eine Handlung, die dem Exploranden einen besonderen „Kick" beschert. Unisono mit dem Exploranden gehen wir davon aus, dass er sich in Zukunft vorsichtiger und reflektierter in dieser Hinsicht verhalten wird.

3.3 Sofern ein Delikt gemäß Art. 64 in Betracht kommt:

Besteht die Gefahr erneuter solcher Straftaten auf Grund einer anhaltenden oder lang dauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, oder besteht die Gefahr auf Grund von Persönlichkeitsmerkmalen der beschuldigten Person, der Tatumstände oder seiner gesamten Lebensumstände?

Herr M. Ae. ist nicht dermaßen beeinträchtigt, als dass er erneut ein Delikt gemäß Art. 64 (Schändung) wieder begehen könnte. Auch hat er angegeben, dass er es akzeptieren könne, wenn er zurückgewiesen werde. Ein Verhaltensmuster der einem Delikt nach Art. 64 vorgestellten Berauschung, um anschließend ein solches zu begehen, ließ sich weder in diesem Fall und auch sonst nicht eruieren. Auch gehen wir davon aus, dass ihm seine religiösen und moralischen Vorstellungen ein Delikt nach Art. 64 (Schändung) im unberauschten Zustand verbieten und dieses ihm auch nicht zuzutrauen ist. Ferner sollte die weitere Verfolgung seiner Tat(en) ihm zu einem etwas reflektierterem Handeln verhelfen. Wir gehen unter normalen Umständen von einer geringgradigen Gefahr aus, dass Herr M. Ae. eine Tat nach Art. 64 StGB i. b. der Schändung wiederholen könnte.

4. Zu einer Maßnahme (Art. 59-61 und 63 StGB)

4.1 Besteht die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung weiterhin? Standen die vorgeworfenen Taten damit in Zusammenhang?

Die für die Tatzeit festgestellte psychische Störung besteht weiterhin. Die ihm zur Last gelegte Straftat des Konsums von kinderpornografischem Material stand damit im Zusammenhang. Weitere Straftaten, welche diesem Gutachten / Verfahren zugrunde liegen, lassen sich nur partiell dem Asperger-Syndrom zuschreiben. Diese sind unserem Dafürhalten zufolge hauptsächlich aus dem Affekt heraus entstanden.

4.2 Gibt es für die festgestellte psychische Störung eine Behandlung? Lässt sich durch diese der Gefahr neuerlicher Straftaten begegnen? Wenn ja, wie sollte eine solche Behandlung aussehen?

Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge handelt es sich bei einer Störung der Sexualpräferenz um eine lebenslang anhaltende Paraphilie. Nichtsdestotrotz werden verhaltenstherapeutische Ansätze mit gewissem Erfolg angewendet. Wir verweisen hierzu an die Ausführungen unter Zusammenfassung, Diskussion und Schlussfolgerungen, Punkt Therapie.

4.3 Ist die beschuldigte Person bereit, sich dieser Behandlung zu unterziehen? Könnte allenfalls auch die gegen den Willen der beschuldigten Person angeordnete Behandlung erfolgversprechend durchgeführt werden?

Herr M. Ae. hat laut Akten mehrmals angegeben, dass er an seiner Situation etwas verändern möchte. In seiner Exploration erkannten auch wir den Willen zu einer therapeutischen Herangehensweise an seine Erkrankung. Auch erwartet Herr M. Ae. im Rahmen seiner strafrechtlichen Verfolgung neben einem möglichen Freiheitsentzug die Einweisung in eine Anstalt zur weiteren Therapie.

4.4 Ist die Anordnung einer stationären therapeutischen Maßnahme im Sinne von Art. 59-60 StGB, einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB oder mehrerer Maßnahmen im Sinne von Art. 56a StGB zweckmäßig? Ist nur eine stationäre Behandlung geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen oder genügt auch eine ambulante Behandlung? Welche Möglichkeiten der praktischen Durchführbarkeit der Maßnahme gibt es?

Vor dem Hintergrund der bisher erfolglosen ambulanten Therapieversuche und der darunter unzureichenden Kontrolle distanzieren wir uns von einer Fortführung der ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB. An dieser Stelle halten wir fest, dass Herr M. Ae. seine ambulanten Termine erst dann wahrgenommen hat, als man ihm die Pflicht seiner persönlichen Mitwirkung erklären konnte. Auch ist es bekanntlich während seiner Zeit der Bewährung zu einem Rückfall gekommen. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen und kontrollierbaren Therapie besteht in unseren Augen die Indikation zu einer vollstationären therapeutischen Maßnahme zur Abwehr weiterer strafbarer Handlungen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Meinung von Herrn Jens Sommer, FA für forensische Psychiatrie der Forensik Praxis in Bern (siehe Vollzugsjournal des BVD Seite 77). Dieser gibt an, dass der Explorand seine Sucht nicht einstellen wird, sofern ihm kein kalter Entzug durch Freiheit widerfährt. Herr Sommer geht davon aus, dass die bis dahin geführten therapeutischen Gespräche ihn

eher weiter beflügeln als sie Nutzen tragen. Eine ambulante Maßnahme wäre, so Herr Sommer, wirkungslos; diese ließe sich im Anschluss an einen stationären Freiheitsentzug von 2 Monaten in der Etoine einleiten. Nichtsdestotrotz betonen wir die weiterhin unzureichende Kontrolle des Exploranden bei ambulanter Fortführung der Therapie.

Herr Lukas Büttiker, involvierter Staatsanwalt, unterstreicht, dass eine Inhaftierung als Ersatzmaßnahme aufgrund der fehlenden Gefährdung Dritter, zum gegebenen Zeitpunkt auszuschließen ist.

4.5 Kann der Art der Behandlung auch bei gleichzeitigem oder vorherigem Strafvollzug Rechnung getragen werden?

Entfällt.

4.6 Sofern die beschuldigte Person zur Zeit der Taten noch nicht 25 Jahre alt war:

4.6.1 Ist die beschuldigte Person in ihrer Persönlichkeitsentwicklung erheblich gestört

Herr M. Ae. leidet eine einem Asperger-Syndrom. Dieses steht einer schizoiden Persönlichkeitsstörung symptomatisch recht nahe und wird je nach therapeutischer Schule auch als autistische Persönlichkeitsstörung bezeichnet. Beiden gemeinsam ist ein Rückzug aus affektiven und sozialen Kontakten. Das Asperger-Syndrom hat längerfristig eine relativ gute Prognose. Ungefähr die Hälfte der Betroffenen führt ein relativ normales Leben, heiratet oder schlägt eine akademische Laufbahn ein. Auch Herr M. Ae. berichtet, dass er dieses heute weniger stark wahrnehme als früher. Orientierend liessen sich keine unmittelbaren Hinweise auf eine Persönlichkeitsstörung finden. Aus zeitlichen Gründen haben wir von einer umfassenden Diagnostik abgesehen.

4.6.2 Besteht ein Zusammenhang zwischen Tat und Störung der Persönlichkeitsentwicklung?

Das Asperger-Syndrom erklärt die Kontaktstörung, steht unserer Meinung allerdings nur bedingt im Zusammenhang mit den ihm zur Last gelegten Straftaten.

4.6.3 Kann die Maßnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten vermindern? Ist die beschuldigte Person zu einem Aufenthalt in einer solchen Anstalt bereit? Ist diese Maßnahme gegen den Willen der beschuldigten Person erfolgreich durchführbar? Bedarf es zusätzlich einer Maßnahme nach Art. 59-60 und 63 StGB?

Wir gehen davon aus, dass eine Maßnahme für junge Erwachsene im Sinne von Art. 61 StGB die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten vermindert und betrachten eine solche im Hinblick einer Reintegration als günstig. Die beschuldigte Person ist zu einem Aufenthalt in einer Anstalt bereit, zumindest hat diese angegeben, dass ein stationärer Aufenthalt im Rahmen des Strafausmaßes auf ihn zukommen könnte. Der entsprechende Gesetzestext sieht auch die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung vor. Zu dieser ist der Explorand bereit. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf ein Stellenangebot der UPD in einer Gärtnerei. Plätze würden bedingt durch die Corona-Pandemie erst ab April 2021 wieder angeboten werden. Das Angebot von forio.ch müsste hinsichtlich der Erfüllung von Art. 61 StGB weiter abgeklärt werden.

5. Zur Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB)

Die zu untersuchende Person wird namentlich der Schändung beschuldigt, das heißt einer strafbaren Handlung, welche eine Verwahrung gemäß Art. 64 Abs. 1 StGB rechtfertigen kann.

5.1 Ist aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten, dass er weiterhin Taten dieser Art begeht?

Wir gehen nicht davon aus, dass der Explorand aufgrund seiner Persönlichkeitsmerkmale eine Tat dieser Art wieder begehen wird, zumindest nicht im nüchternem Zustand. Herr M. Ae. beschreibt sich als eher reserviert und passiv gehemmt, passend zu seiner Diagnose des Asperger-Syndroms. Aufgrund der Tatumstände, welche in diesem Fall im Zustand der alkoholischen Berauschung zu verorten sind, gehen wir von einem allgemein erhöhten Risiko, quer durch die gesamte Gesellschaft und nicht nur in dem uns vorliegenden Fall, für die Begehung einer Straftat aus. An dieser Stelle merken

wir ein weiteres Mal an, dass der Explorand aufgrund einer Zurückweisung durch das spätere Opfer frustriert worden sei und seinem Verlangen nach Intimität auf diesem Wege nicht nachkommen konnte. Herr M. Ae. gelang also zur Auffassung, dass er sich es hole, wenn er es nicht kriege. (siehe staatsanwaltliche Einvernahme vom 14.09.2020 / Zeile 135 und 136)

(Anm. Diskrepant hierzu gibt der Explorand im Rahmen der Untersuchung an, die Aussage, «Ich dachte mir, wenn ich es nicht kriege, dann hole ich es mir», nicht getätigt zu haben).

Der Explorand meinte mit seiner Angabe wohl, die Intimität, die er später anhand der gemachten Bilder in seiner Fantasie durch Masturbation ausgelebt hat.

Wir gehen davon aus, dass die weitere Strafverfolgung des Klienten zu einer gewissen Ein- und Vorsicht führen wird. Herr M. Ae. gibt selber an, dass er nun in Kenntnis der Legalität und Illegalität seines Handelns vorsichtiger geworden sei. Zum gegebenen Zeitpunkt lässt sich der Erfolg einer sozialen Reintegration mit all seinen Regeln und ungeschriebenen Gesetzen allerdings nicht vorhersehen. Dieser hängt nicht zuletzt von der Qualität der von uns empfohlenen stationär therapeutischen Massnahme ab.

5.2 Ist aufgrund einer anhaltenden oder lang andauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Maßnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht?

Zum gegebenen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen.

5.3 Ist eine Verwahrung im Sinne der Ziffern 5.1 oder 5.2 notwendig oder genügt im Gegenteil eine Strafe, um die Gefahr weiterer Taten dieser Art auszuschließen?

Eine Verwahrung im Sinne der Ziffern 5.1 oder 5.2 erachten wir als nicht notwendig.

5.4 Ist eine solche Maßnahme vollziehbar?

Entfällt.

6. Zusätzliche Fragen

Keine weiteren Fragen.

7. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Nein.

Wir bedanken uns für den Auftrag und stehen Ihnen für allfällige weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Luca Rampa

Leitender Arzt

Dr. Anton Volgger

Assistenzarzt

Die Rechnung wird mit separater Post erfolgen

Ihre Untersuchungsakten werden Ihnen zurückgeschickt